E 3941

Justizverfassung u. Provinzialrecht

in Westpreußen seit 1772.

Geschrieben

aus

Veranlassung der Säcular-Feier

des

Königlichen Appellations-Gerichts

zu

Marienwerder

von dem

Ersten Präsidenten desselben

Breithaupt.

Der Ertrag ist bestimmt zur Unterstützung von hülfsbedürftigen Kindern verstorbener Justizbeamten.

Marienwerder, 1872.

Gedruckt und verlegt in der **Kanter**'schen Hofbuchdruckerei.

35343

MIEJSKA WOJEWÓDZKA BIBLIOTEKA PUBLICZNA W ELBLĄGU

CZYTELNIA REGIONALNA IV.7

5X762

3024

1912

Vorwort.

Die nahe bevorstehende hundertjährige Jubelfeier des Bestehens des für Westpreußen bei seiner Wiedervereinigung mit der Preußischen Monarchie errichteten Landes-Justiz-Collegiums hat mich veranlaßt, die Geschichte dieses Gerichtshofs, sowie die Entwickelung, welche die Justizverfassung und das Provinzialrecht in Westpreußen genommen hat, in kurzen Zügen zusammen zu stellen. Ich widme die Schrift den Mitgliedern des Gerichtshofes, dem ich vorzustehen die Ehre habe, und sämmtlichen Richtern seines Departements, in der Hoffnung, daß dieselbe nicht ohne Interesse für sie sein, vielleicht auch bei Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ihnen zuweilen einige Erleichterung gewähren wird.

Marienwerder, im Juli 1872.

Breithaupt,
Königl. Erster Appellations-Gerichts-Präsident.

Am 2. October 1772 wurden in Marienwerder im Auftrage Königs Friedrich II. durch den Oberburggrafen von Rohd der Präsident und die Mitglieder desjenigen Gerichtshofes vereidigt und in ihr Amt eingeführt, welchen der König für die bis dahin unter der Herrschaft der Krone Polen gestandenen und im Sommer des Jahres 1772 von ihm in Besitz genommenen Landestheile bestellt hatte.[1]) Der Gerichtshof erhielt zuerst den Titel „Ober-Hof- und Landesgericht“[2]), es wurde aber schon durch einen während der Heerschau bei Mokrau erlassenen Königlichen Befehl vom 9. Juni 1773[3]) angeordnet, daß derselbe künftighin nicht mehr mit seinem bisherigen „weitläufigen Namen, sondern mehrer Kürze und Gleichmäßigkeit wegen mit denen Justiz-Kollegiis in den übrigen Provinzen „„die Westpreußische Regierung““ benannt werden solle“. Diese Benennung behielt der Gerichtshof bis dahin, wo ihm durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Dezember 1808[4]) der Name „Ober-Landesgericht“ beigelegt wurde, welchen derselbe wiederum zufolge der Verordnung vom 2. Januar 1849 mit demjenigen eines Appellations-Gerichts vertauschte.

A. Bezirk des Gerichtshofes.

Die im Jahre 1772 von dem Könige Friedrich II. in Besitz genommenen und durch den von ihm mit dem Könige von Polen und der Republik Polen am 18. September 1773 abgeschlossenen Traktat[5]) förmlich abgetretenen Landestheile bestanden aus

1. dem Palatinate Pommerellen, die Stadt Danzig mit ihrem Gebiete ausgenommen,
2. dem bis dahin zu Groß Polen gehörig gewesenen Netzdistricte,

---

[1]) Generalacten des Appellations-Gerichts in Marienwerder M. Nro. 1. fol. 53.

[2]) Kabinetsschreiben vom 8. Juni 1772; Notifications-Patent vom 28. September 1772 (Leman, Einleitung in das Westpreußische Provinzial-Recht S. 2 und 84).

[3]) Generalacten M. Nro. 1. fol. 1. d.

[4]) Edicten-Sammlung Seite 679 seq.

[5]) Leman a. a. O. Seite 112.

3. den bis dahin zu Polnisch Preußen gehörig gewesenen Districten:
   a. dem Bisthum Ermeland,
   b. dem Palatinat Marienburg — einschließlich der seit 1704 bereits im Pfandbesitze befindlichen Stadt Elbing —,
   c. dem Palatinate Kulm, jedoch mit Ausschluß der Stadt Thorn und ihres Gebiets.

Diese Landestheile, welche in der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 [1]) in ihrer Gesammtheit zu einer Provinz des Preußischen Staates unter dem Namen „Westpreußen" erhoben wurden, umfaßten im Einzelnen die folgenden jetzt bestehenden Gerichtsbezirke oder doch den größten Theil derselben:

(confer. Karte von Preußen zur Uebersicht der territorialen Entwickelung des Brandenburg-Preußischen Staats von 1415 bis 1869 von Dr. A. Brecher, Berlin, Verlag von Dietrich Reimer, 1869).

I. Pommerellen — die Bezirke
   1. des Kreisgerichts Neustadt und der dazu gehörigen Gerichts-Commission in Putzig,
   2. des Kreisgerichts in Carthaus,
   3. des Kreisgerichts in Pr. Stargardt und der dazu gehörigen Gerichts-Deputation in Berent, sowie der Gerichts-Commissionen in Dirschau und Schöneck,
   4. des Kreisgerichts in Konitz und der dazu gehörigen Gerichts-Deputation in Tuchel,
   5. des Kreisgerichts in Schlochau und der dazu gehörigen Gerichts-Commissionen in Baldenburg, Hammerstein und Preuß. Friedland,
   6. des Kreisgerichts in Schwetz und der dazu gehörigen Gerichts-Commissionen in Neuenburg,
   7. der Gerichts-Commissionen in Mewe;

II. der Netz-District — die Bezirke:
   1. des Kreisgerichts in Flatow und der dazu gehörigen Gerichts-Commissionen in Vandsburg und Zempelburg,
   2. des Kreisgerichts in Deutsch Crone und der dazu gehörigen Gerichts-Commissionen in Jastrow, Märkisch Friedland und Schloppe,
   3. des Kreisgerichts in Lobsens und der dazu gehörigen Gerichts-Commission in Nakel,
   4. des Kreisgerichts in Schneidemühl mit den dazu gehörigen Gerichts-Commissionen in Chodziesen und Margonin,
   5. des Kreisgerichts in Schönlanke mit den dazu gehörigen Gerichts-Commissionen in Czarnikau und Filehne,
   6. des Kreisgerichts in Schubin,
   7. des Kreisgerichts in Bromberg mit den dazu gehörigen Gerichts-Commissionen in Poln. Crone,

---

[1]) Leman a. a. O. Seite 120.

8. des Kreisgerichts in Inowraclaw;

III. das Bisthum Ermeland — die Bezirke:
1. des Kreisgerichts in Braunsberg und der dazu gehörigen Gerichts-Commissionen in Mehlsack und Wormditt,
2. des Kreisgerichts in Heilsberg und der dazu gehörigen Gerichts-Commission in Guttstadt,
3. des Kreisgerichts in Allenstein und der dazu gehörigen Gerichts-Commission in Wartenburg,
4. des Kreisgerichts in Rössel und der dazu gehörigen Gerichts-Commissionen in Bischofsburg, Bischofsstein und Seeburg;

IV. das Palatinat Marienburg — die Bezirke:
1. des Kreisgerichts in Marienburg und der dazu gehörigen Gerichts-Deputationen in Tiegenhof und Stuhm, sowie der Gerichts-Commission in Christburg,
2. des Kreisgerichts in Elbing;

V. das Palatinat Kulm oder das sogenannte Kulmische Land, mit Inbegriff des Michelauischen Distrikts — ausschließlich der Stadt Thorn und ihres Gebiets — die Bezirke:
1. des Kreisgerichts in Graudenz,
2. des Kreisgerichts Kulm und der dazu gehörigen Gerichts-Commission in Briesen,
3. des Kreisgerichts in Löbau,
4. des Kreisgerichts in Strasburg mit den dazu gehörigen Gerichts-Commissionen in Gollub und Lautenburg.

Durch Verordnung vom 14. October 1773 [1]) wurden auch die Herrschaften Lauenburg und Bütow, welche Preußen seit 1657 als polnisches Lehn besessen hatte und durch den gedachten Staatsvertrag vom 18. September 1773 der Krone Preußen frei von jeder Lehnsverbindlichkeit zur vollen Souveränität abgetreten waren, der Gerichtsbarkeit der Westpreußischen Regierung dergestalt überwiesen, daß auch in diesen Districten fortan die neue West-Preußische Justiz-Einrichtung, Gesetze und Verfahrungs-Art (cfr. §. 2. der Verordnung vom 14. October 1773) die Richtschnur sein sollten.

Nachdem durch das Reglement vom 3. Dezember 1781 [2]) wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten in Ost- und Westpreußen und Litthauen angeordnet worden war, daß künftighin in jeder Provinz des Königreichs Preußen zwei Ober-Landes-Collegien sein sollten und zwar:

1. in Ostpreußen:
die Regierung zu Königsberg und das Hofgericht in Insterburg, und

---

[1]) Rabe, Sammlung I., 5. Abtheilung Seite 766.

[2]) Rabe, Sammlung Band I. Abtheilung 6 Seite 542 seq. und Leman a. a. O. Seite 17.

2. in Westpreußen:

die Regierung zu Marienwerder und das Hofgericht in Bromberg, schieden in Gemäßheit dieses Reglements vom 1. Juni 1782 aus dem Jurisdictions-Bezirke der Regierung in Marienwerder aus:

1. der ganze erwähnte Netzdistrict und von Pommerellen der damalige landräthliche Kreis Konitz — welche an das neu errichtete Hofgericht in Bromberg übergingen,
2. das ganze Bisthum Ermland, welches dem Jurisdictions-Bezirke der Regierung in Königsberg überwiesen wurde, wogegen wiederum
3. aus dem letzteren dem Jurisdictions-Bezirke der Westpreußischen Regierung in Marienwerder von dem damaligen Marienwerderschen landräthlichen Kreise, bestehend aus den Hauptämtern Marienwerder und Riesenburg und den Erb-Hauptämtern Schönberg und Dt. Eylau, die beiden gedachten Hauptämter zugetheilt wurden, während in provinzialrechtlicher Beziehung der ganze damalige Marienwerdersche landräthliche Kreis bei Ostpreußen verblieb, zu dem er auch gegenwärtig noch gehört. [1])

Durch die Kabinets-Ordres vom 2. und 19. April 1793 [2]) wurden auch die Städte Danzig und Thorn mit ihren Territorien, welche die Krone Preußen in Gemäßheit des Patents vom 25. März 1793 in Besitz genommen hatte, der Provinz Westpreußen einverleibt, und damit der Jurisdictions-Bezirk der Regierung in Marienwerder wiederum erweitert, wogegen durch Patent vom 25. October 1803 [3]) der Lauenburg-Bütowsche Kreis, welcher schon früher in Finanz- und Polizeisachen zu Pommern gehört hatte, auch in Landeshoheits-, Justiz- und geistlichen Sachen von Westpreußen getrennt wurde und aus dem Jurisdictions-Bezirke der Westpreußischen Regierung in Marienwerder in denjenigen des Pommerschen Hofgerichts in Köslin überging.

Vom 1. September 1804 ab wurden auch die zum damaligen Marienwerderschen landräthlichen Kreise gehörigen Erb-Hauptämter Schönberg und Dt. Eylau — vornehmlich bestehend aus einem Theile des jetzigen Rosenberger landräthlichen Kreises — durch das Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in Ostpreußen und Litthauen vom 21. Juni 1804 [4]) noch der Gerichtsbarkeit der Regierung in Marienwerder überwiesen.

Dieser Bezirk, wie sich derselbe seit dem Jahre 1772 bis 1806 nach dem Angeführten gestaltet hatte, erlitt eine wesentliche Veränderung in Folge des

---

[1]) Leman a. a. O. Seite 17, Patent wegen Publikation des Provinzialrechts für Westpreußen vom 19. April 1844, §. 1. (Ges.-Samml. von 1844, S. 103), Ostpreußisches Provinzialrecht Zusatz I. §. 2.

[2]) Confr. Patent wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens in den Städten Danzig und Thorn vom 2. Juni 1793, Leman a. a. O. S. 197.

[3]) Leman a. a. O. S. 29.

[4]) Leman a. a. O. S. 30 und 210.

Tilsiter Friedens-Traktats vom 9. Juli 1807 und der Elbinger Conventionen vom 10. November 1807 und 6. Dezember 1807.[1])

Durch diese Verträge wurden

1. die Stadt Danzig mit einem neuen sehr beträchtlichen Gebiete[2]), zu welchem insbesondere auch die ganze Halbinsel Hela, — welche früher nur zum geringen Theil zum Danziger Territorium gehört hatte — geschlagen wurde, zu einem Freistaate erhoben und der Preußischen Landeshoheit entzogen,
   und
2. an das Herzogthum Warschau abgetreten:
   a. der Kulmer und Michelausche Kreis mit Einschluß von Thorn, jedoch mit Ausschluß der Stadt und Festung Graudenz und 3 zu Graudenz gehörigen Dörfern, welche bei Preußen verblieben,
   b. das ganze Departement des Hofgerichts in Bromberg mit Ausschluß des Konitzer landräthlichen Kreises und der jetzigen landräthlichen Kreise Flatow und Deutsch Crone.[3])

Es ist zwar keine Verfügung des damaligen Justiz-Ministers bekannt, durch welche diese zuletzt gedachten, bei Preußen verbliebenen, vormals zum Departement des Hofgerichts in Bromberg gehörigen Districte wieder der Jurisdiction der Westpreußischen Regierung ausdrücklich überwiesen worden wären, indessen läßt sich nicht bezweifeln, daß diese sich der Jurisdiction unterzogen hat, da in einem am 16. April 1809 von dem Justiz-Ministerium an das Ober-Landes-Gericht in Marienwerder ergangenen Rescripte[4]) letzteres angewiesen worden ist, auf den bei der Bepfählung der Grenze zwischen den Preußischen Staaten und dem Gebiete des Herzogthums Warschau streitig gebliebenen und dem preußischen Gebiete provisorisch zugegrenzten Districten die Jurisdiction auszuüben und zu behaupten, auch die betreffenden Untergerichte zu einem gleichen Verfahren zu instruiren.

Von den durch den Tilsiter Frieden abgetretenen Landestheilen wurden mit dem Preußischen Staate wieder vereinigt:

1. das Gebiet des Freistaates Danzig mit der Uebergabe der Festung Danzig im Anfange des Jahres 1814. Ueber die Wiedereinverleibung in den Preußischen Staat ist ein Besitz-Patent nicht erlassen, jedoch wurde durch den Cabinets-Befehl de dato Basel, den 19. Januar 1814[5]), eine Commission zur Besitzergreifung der Stadt Danzig und ihres Gebiets, sowie zur Reorganisation der inneren Verwaltung ernannt, an deren Spitze der damalige Oberlandesgerichts-Chef-Präsident Oelrichs in Marien-

---

[1]) Ges.-Samml. von 1806—1810 Seite 226 seq., Leman a. a. O. S. 34 und 213 seq., S. 216 seq.

[2]) Confr. das Verzeichniß der einzelnen Ortschaften Leman a. a. O. S. 226 seq.

[3]) Leman a. a. O. S. 40.

[4]) Leman a. a. O. S. 227.

[5]) Leman a. a. O. S. 45.

werder gestellt wurde, und diese Commission nahm am 19. Februar 1814 Besitz von der Stadt und ihrem Gebiete, bestellte sofort einen provisorischen Magistrat und abgesondert von demselben ein Polizei-Directorium, und führte am 29. März 1814 ein von ihr neu organisirtes Land- und Stadtgericht ein;

2. durch das Patent wegen Besitznahme des an Preußen zurückfallenden Theiles des Herzogthums Warschau vom 15. Mai 1815[1])
   a. mit der Provinz Westpreußen der Kulmer und Michelausche Kreis in den Grenzen von 1772, sowie die Stadt Thorn mit ihrem neu bestimmten Gebiete,
   b. die übrigen vormals von Westpreußen an das Herzogthum Warschau abgetretenen Landestheile, denen noch der Cronsche und Caminsche Kreis hinzugefügt wurden, mit der unter dem Namen „das Großherzogthum Posen" neu errichteten Provinz. Es ist indessen dieses Patent, soweit es die Zuweisung des Cronschen und Caminschen Kreises zum Großherzogthum anordnete, nicht zur Ausführung gekommen, indem durch ein Rescript des Staats-Ministerii vom 18. October 1815[2]) die damaligen Präsidenten des Ober-Landesgerichts und der Regierung in Marienwerder benachrichtigt wurden, daß Se. Majestät der König definitiv festzusetzen geruht hätten, daß die Verwaltung der Westpreußischen Kreise Dt. Crone und Camin bei den Westpreußischen Provinzial-Behörden verbleiben und solche nicht an das Großherzogthum Posen überwiesen werden sollten. Nachdem bereits durch die Verordnung vom 30. April 1815 und Beilage B. (Gesetz-Samml. von 1815 Seite 85 und 94) für die Provinz Westpreußen außer der Regierung in Marienwerder noch die Errichtung einer zweiten Regierung in Danzig angeordnet worden war, wurde durch den Cabinets-Befehl vom 24. April 1816 bestimmt, daß der Bezirk des Ober-Landesgerichts in Marienwerder sich über die Bezirke dieser beiden Regierungen erstrecken solle, zugleich wurde die in der Verordnung vom 30. April 1815 und Beilage B. enthaltene Begrenzung der beiden Regierungs-Bezirke mehrfach abgeändert, und es wurden insbesondere mehrere Ortschaften des Deutsch Cronschen Kreises den Bezirken der Regierung und des Ober-Landesgerichts in Köslin zugetheilt, dagegen von dem vormals zur Neumark gehörigen, nunmehr zum Regierungs-Bezirk Köslin gehörigen Dramburger Kreise ein kleiner Theil, bestehend aus den jetzt zum Kreisgerichts-Bezirk Deutsch Crone, resp. der dazu gehörenden Gerichts-Commission in Märkisch Friedland gehörigen Ortschaften Prochnow, Eichenbruch, Petznick und Zacharin, sowie das Forstrevier Theerbruch, zu Westpreußen gelegt

---

[1]) Ges.-Sammlung von 1815, Seite 45.

[2]) Leman a. a. O. Seite 243.

und damit den Departements der Regierung und des Ober-Landesgerichts in Marienwerder zugetheilt.[1])

Endlich wurde auch durch Rescript des Justiz-Ministers vom 19. Dezember 1835 (Gen.-Acten F. 10 fol. 1) dem Ober-Landesgericht in Bromberg die Jurisdiction über diejenigen der zur Herrschaft Filehne gehörigen Güter übertragen, über welche dem Ober-Landesgerichte in Marienwerder zufolge Rescripts des Justiz-Ministers vom 20. August 1819 (Leman a. a. O. S. 247) die Gerichtsbarkeit belassen worden war, obgleich sie mit der gesammten Herrschaft zum Großherzogthum Posen geschlagen worden waren.

Seitdem sind Veränderungen in dem Bezirke des Appellations-Gerichts in Marienwerder nur noch insofern eingetreten, als durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 10. Dezember 1857 über die zum Regierungs-Bezirk Königsberg gehörigen Ortschaften Reichenbach, Buchwalde, Alt- und Neu-Kußfeld die bis dahin dem Gerichte in Elbing zugestandene Gerichtsbarkeit auf das Kreisgericht in Mohrungen, resp. die Gerichts-Deputation desselben in Preuß. Holland, übertragen worden ist, so daß gegenwärtig das Departement des Appellations-Gerichts die Bezirke der beiden Regierungen Danzig und Marienwerder, aber auch nur solche Ortschaften, die zu einem derselben gehören, umfaßt.

B. Verfassung und Competenz der Gerichte.

Als das Ober-Hof- und Landesgericht am 2. October 1772 installirt wurde, sollte dasselbe nach dem Etat vom 6. September 1772[2]) außer dem Präsidenten, Grafen Fink v. Finkenstein, aus den vier Räthen v. Brandt, v. Puls, v. Schrötter und Berndt und vorläufig 6 Subalternbeamten bestehen, deren Gehälter für den Präsidenten auf 1800 Thlr., für jeden Rath auf 700 Thlr. und für die Subalternbeamten auf resp. 500 Thlr., 400 Thlr. und 200 Thlr. normirt waren. Dies Personal reichte indessen sehr bald nicht mehr aus, denn schon in dem General-Etat vom 18. August 1873[3]) finden sich ein Consistorialrath, einige Criminalräthe, Fiscale, Advocaten und Subalternbeamte mehr verzeichnet. Erheblicher noch wurde das Personal vermehrt, seitdem durch das Reglement vom 3. Dezember 1781[4]) wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten in Ost- und Westpreußen und Litthauen die Einrichtung von 2 Senaten bei der Regierung in Marienwerder angeordnet worden war. Demzufolge hat der Gerichtshof seit dem Jahre 1782 stets 2 Präsidenten, resp. einen Präsidenten und einen Di-

---

[1]) Töppen, historisch-komparative Geographie von Preußen, Seite 341, Leman a. a. O. S. 243—245. Bekanntmachung der Regierung in Marienwerder vom 22. Juli 1816, Amtsblatt von 1816 Nro. 30. S. 289 und Schreiben der Regierung vom 6. Februar 1840 in den Gen.-Acten C. 53.

[2]) Generalacten M. Nro. 1. Blatt 3.

[3]) Generalacten M. Nro. 1. Blatt 103.

[4]) Rabe, Sammlung, 1. Band, 6. Abtheilung Seite 577.

rector gehabt, wogegen die Zahl der etatsmäßigen Räthe, welche gegenwärtig 20 beträgt, zu verschiedenen Zeiten eine sehr verschiedene gewesen ist. Die Präsidenten- resp. Directoren des Gerichtshofes sind nach Ausweis der Acten des Appellations-Gerichts gewesen:

I. Erste Präsidenten:

1. Graf Fink v. Finkenstein, Bestallung vom 2. September 1772,
2. Baron v. Schrötter, = = 4. Mai 1784,
3. Baron v. Schleinitz, = = 28. Dezember 1789,
4. Baron v. Schrötter, = = 20. = 1794,
5. Oberburggraf v. Winterfeld, = = 20. Februar 1809,
6. Oelrichs, = = 5. = 1812,
7. Fülleborn, = = 13. Juni 1833,
8. Martens, = = 17. Mai 1854,
9. Breithaupt, = = 21. October 1867.

II. Vice-Präsidenten, resp. Directoren:

1. Baron v. Schrötter, Vice-Präsident, Bestallung vom 17. Mai 1782,
2. Baron v. Schleinitz, = = = 4. = 1784,
3. v. Meyer, = = = 28. Dezbr. 1789,
4. v. Zigenhorn, = = = 17. Jan. 1795,
5. v. Schmiedeberg, = = = 17. Juli 1797,
6. Oelrichs, Director laut = = 24. August 1809,
   Vice-Präsident laut = = 9. Mai 1840,
7. v. Wegnern, Director = = = 31. Jan. 1812,
   Vice-Präsident = = = 22. März 1816,
8. v. Tettau, = = = = 21. Dezbr. 1819,
9. v. Wangerow, = = = = 29. April 1831,
10. Kuhlmeyer, = = = = 15. Juni 1833,
11. Lange, = = = = 11. Dezbr. 1834,
12. Neubaur, = = = = 5. Jan. 1841,
13. Pratsch, = = = = 11. April 1866.

Die Competenz des im Jahre 1772 neu errichteten Gerichtshofes bestand in der Wahrnehmung aller geistlichen und weltlichen Angelegenheiten, soweit die letzteren nicht der durch das Patent vom 13. November 1772[1]) in Marienwerder errichteten Kriegs- und Domainen-Kammer überwiesen waren. Diese Competenz wurde zuerst durch das Notifications-Patent vom 28. September 1772[2]) festgesetzt und demnächst durch die Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773[3]) näher geregelt. Hiernach betrafen die Obliegenheiten des Gerichtshofes

---

[1]) Leman a. a. O. S. 110.
[2]) Leman a. a. O. S. 79.
[3]) Leman a. a. O. S. 120.

1. Regierungs- und Landeshoheits-Sachen,
2. geistliche Sachen,
3. Justiz-Sachen,

wogegen die Steuer-, Contributions- und Accise-Angelegenheiten, die Verwaltung der Domainen, Forsten und Jagden, die Aufsicht über den Nahrungsstand, Handwerker, Zunft, Innungen, Manufacturen, Fabriken, Commerzien und Handlung zu Wasser und zu Lande, Etablirung neuer Colonieen, Anlegung und Besserung der Straßen, Wege und Brücken, Aufräumung der Gräben, Vorfluths-Angelegenheiten, Schifffahrt auf den Strömen, Anlegung nöthiger Canäle, Feueranstalten in den Städten und auf dem platten Lande, auch übrigen zu guter Ordnung und Polizei in den Städten gehörige Anstalten und Anordnungen, als Maaß, Elle und Gewicht, Brod, Bier und Branntwein, auch Fleisch-Taxen, die Aufsicht über die städtischen Einkünfte und Kämmereien und alle in die Militair- und Kriegsverbesserung einschlagenden Angelegenheiten nach dem Patente vom 13. November 1772 zum Ressort der neu errichteten Kriegs- und Domainen-Kammer gehören sollten.

Was die vorher erwähnten 3 Hauptkategorien der Functionen des Ober-Hof- und Landesgerichts, resp. der Regierung anlangt, so sind zu demselben in dem Notifications-Patente vom 28. September 1772 und der Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 im Einzelnen folgende Geschäfte gezählt:

I. zu den Regierungs- und Landeshoheits-Angelegenheiten:
   1. die Controle über die Ableistung des Homagial-Eides, über die Lehne, über Auswanderung, über den Abschoß, die Aufrechthaltung der Landesgrenzen;
   2. Führung von Adelsregistern, damit kein adliches Gut an Jemanden, der nicht von Adel, verkauft werde;
   3. die Gewährung des Schutzes der Westpreußischen Unterthanen gegen Beeinträchtigungen von Seiten fremder Staaten;

   besonders wird der Regierung noch zur Pflicht gemacht:
   4. einem jeden Religionsverwandten eine vollkommene Gewissensfreiheit zu verstatten und darauf zu sehen, daß die dem katholischen Clerus belassene Gerichtsbarkeit weder gemißbraucht noch zu weit extendirt, insbesondere keine päpstliche Bulle oder bischöfliche oder eines anderen geistlichen Oberen Verordnung ohne oberlandesherrliche Einwilligung publizirt, Niemandem ohne diese Genehmigung ein geistliches Amt oder Benefizium ertheilt, daß das Vermögen der Kirchen, Klöster, Schulen, Hospitäler, piorum corporum und anderer milder Stiftungen conservirt, gut verwaltet und zweckmäßig angewendet, und die Capitalien sicher und nicht außer Landes placirt werden, daß andrer Seits aber auch die Kirchen und milden Stiftungen nicht ohne landesherrlichen Consens Immobilien acquiriren, am allerwenigsten aber, daß durch übermäßige und oft nur einen bloßen blinden Eifer, Persuasiones und Inductiones zum Grunde habende Geschenke und Vermächtnisse noch mehr ansehnliches Vermögen ad manus mortuas gebracht, —

sowie daß Niemand ohne ihre (der Regierung) Genehmigung in den Klosterstand an- und aufgenommen werde. Uebrigens hatte der König Friedrich II. schon früher durch eine während Seiner Anwesenheit in Marienwerder am 8. Juni 1772 an den Grafen v. Finkenstein erlassene Ordre, wodurch er denselben zum Präsidenten des in Marienwerder zu etablirenden Ober-Hof- und Landesgerichts ernannte [1]), demselben besonders anbefohlen:

„denen Prälaten, Aebten und überhaupt der katholischen Geistlichkeit sehr auf die Finger zu sehen, daß sie ihre Gerechtsame nicht mißbrauchen und zur Ungebühr extendiren".

Anlangend

II. die geistlichen Sachen, welche dem Ober-Hof- und Landesgericht, resp. der Westpreußischen Regierung überwiesen wurden, so sollten dieselben nach Abschnitt V. der Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 vornehmlich nur diejenigen der Protestanten betreffen, da in Ansehung der katholischen Religions-Verwandten die wahren causae ecclesiasticae et spirituales mit Vorbehalt der der Westpreußischen Regierung übertragenen Aufsicht gegen Mißbräuche und Extensiones der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit und ihrer Oberen überlassen worden waren, und es sollte sich die Competenz der Westpreußischen Regierung über alle Angelegenheiten erstrecken, welche in den übrigen Provinzen des Preußischen Staates eigenen dazu bestellten protestantischen Consistoriis und geistlichen Collegiis übertragen waren. Demzufolge sollten zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Gerichtshofes in Ansehung beider protestantischen Confessionen, sowohl der evangelisch-reformirten als evangelisch-lutherischen, insbesondere gehören

1. die Aufsicht über die Kirchen, Gymnasia, Schulen, Hospitäler, Stipendia, pia corpora und andere milde Stiftungen,
2. die Examina, Ordinationen, Vocationen, Bestellung und resp. Bestätigung, Introduction oder Verpflichtung der Inspectoren, Parochoren, Prediger, Rectoren, Professoren, Schul-, Kirchen- und Hospital-Bedienten,
3. überhaupt alles, was das Religions-Exercitium, die Schulanstalten und die Verwaltung des den Kirchen, Gymnasien, Schulen, Hospitälern, piis corporibus und andern milden Stiftungen zugehörigen Vermögens angeht.

Was

III. die Justiz-Sachen anbetrifft, so sollte nach dem Notifikations-Patente vom 28. September 1772 und der Regierungs-Instruction von 21. September 1773 der Westpreußischen Regierung die Justiz-Verwaltung in der ganzen Provinz Westpreußen obliegen, und dieselbe einmal die Oberaufsicht und Direction der Justiz-Verwaltung aller Gerichte im Lande und zum Andern sie selbst die Gerichtsbarkeit in Civil-, Criminal- und

[1]) Generalacten M. Nro. 1. fol. 16.

Vormundschafts-Sachen auszuüben haben. Was insbesondere die eigene Ausübung der Gerichtsbarkeit anbetrifft, so sollten in civilibus in Erster Instanz unter der Regierung stehen und bei derselben Recht nehmen:

1. die Bischöfe und Weihbischöfe,
2. die Fürsten,
3. Preußische Generäle, sowohl die noch im Dienste befindlichen, als die bereits verabschiedeten, soweit nicht der Militair-Gerichtsstand oder forum rei sitae Platz greift,
4. die Etats-Minister, sie seien in oder außer dem Dienste,
5. alle mit der Würde eines Senators bei der Republik Polen bekleidet gewesenen oder noch bekleideten Woywoden und Castellane,
6. die Dom-Capitel, nicht aber deren einzelne Mitglieder,
7. die Stadt Elbing,
8. alle übrigen Städte und deren Magisträte, nicht deren einzelne Mitglieder,
9. die Mitglieder der Westpreußischen Regierung, nebst den sämmtlichen Subaltern-Beamten derselben,
10. die Mitglieder der Kriegs- und Domänen-Kammer,
11. die sämmtlichen Land- und Steuerräthe und der Oberbürgermeister in Elbing,
12. die sämmtlichen Directoren, Räthe und Assessoren der Landvoigtei-Gerichte,
13. die Criminal-Räthe, Fiscale und Advocaten der Westpreußischen Regierung,
14. der landesherrliche Fiscus,

wogegen allen übrigen im Civil-Dienste stehenden oder den Titel und Charakter davon führenden hohen und niederen Civilbedienten, dem sämmtlichen hohen und niederen Adel, der sämmtlichen Geistlichkeit aller Religionen ihr persönlicher Gerichtsstand bei den neu errichteten Königl. Landvoigteigerichten durch die den letzteren ertheilten besonderen Instructionen angewiesen wurde.

Außerdem sollten in civilibus folgende Sachen in erster Instanz vor die Regierung gehören:

1. alle Concurse, welche über das Vermögen, auch die unbeweglichen Güter der in personalibus unter der Regierung unmittelbar stehenden Personen entstehen,
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Königl. Domainen-Amte mit einem Benachbarten von Adel oder andern Eigenthümer wegen Grenzen, Servituten und dergleichen,
3. Rechtsstreitigkeiten zwischen den Domainen-Aemtern und den darunter gehörigen cölmischen Einsaßen, Grenz-Irrungen und solche Streitigkeiten, welche die Qualität der Güter und der Hufen der Cölmer, und die Verpflichtung derselben zu Diensten oder Prästationen betrafen,
4. Lehnssachen,

5. Wechselsachen, ausgenommen die resp. dem Stadtgerichte und dem Wettgerichte in Elbing überlassenen,
6. Streitigkeiten über das Patronat oder Zehnten oder andere Abgaben an Kirchen.

Endlich sollte die Westpreußische Regierung befugt und schuldig sein, schon in erster Instanz vor sich zu ziehen Ehesachen, wenn von dem einen oder dem andern Theile darum gebeten wurde, andere Civilsachen aber alsdann, wenn erhebliche Beschwerden über das Verfahren des Richters erster Instanz angebracht und bescheinigt wurden.

Uebrigens sollte in realibus die Westpreußische Regierung keine Gerichtsbarkeit in erster Instanz auszuüben haben, da derselben keine Immobilien unmittelbar unterworfen seien und deshalb auch die oben angeführten Personen, welche in personalibus unmittelbar unter die Regierung gestellt waren, in dem foro speciali rei sitae Recht nehmen.

In denjenigen Civil-Prozessen, in welchen von der Westpreußischen Regierung in erster Instanz erkannt worden, sollte, da dieselbe damals nur einen Senat bildete, in appellatorio das Ostpreußische Hofgericht in Königsberg, und in revisorio entweder das Ostpreußische Tribunal in Königsberg oder das Ober-Tribunal in Berlin erkennen und zwar sollte zulässig sein die Appellation, wenn der Werth des Streitgegenstandes 20 Thlr. oder mehr betrug oder unschätzbar war, und die Revision, wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 Thlr. oder mehr betrug oder unschätzbar war — insbesondere bei allen Ehesachen —, in revisorio aber, wenn der Streitgegenstand 50 Thlr. und darüber, jedoch nicht 200 Thlr. betrug, das Ostpreußische Tribunal in Königsberg, bei einem höheren oder nicht nach Gelde zu schätzenden Gegenstande das Ober-Tribunal in Berlin erkennen.

In Ansehung der in erster Instanz bei den Untergerichten anhängigen Civil-Prozesse sollte nach der Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 das Erkenntniß erster Instanz in Sachen, welche nicht über 10 Thlr. betrugen, überhaupt durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden können. Bei Gegenständen von mehr als 10 Thlr. sollte zwar die Appellation zulässig sein, insofern aber der Streitgegenstand weniger als 20 Thlr. betrug, sollte per modum commissionis ein anderes Untergericht das Appellations-Erkenntniß abfassen, und waren zu diesem Zwecke ein- für allemal die betreffenden Gerichte bezeichnet, und an die Westpreußische Regierung selbst die Appellation erst gehen, wenn der Gegenstand des Streits 20 Thlr. oder mehr betrug oder unschätzbar war.

Was die Criminal-Gerichtsbarkeit anbetrifft, so sollten nach der Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 die Untersuchungssachen gegen diejenigen oben benannten Personen, welche in personalibus unmittelbar unter der Westpreußischen Regierung standen, durch diese selbst oder durch jedesmal dazu besonders zu bestellende Inquisitores instruirt und die geschlossenen Acten demnächst dem in Marienwerder bestellten Criminal-Collegium zur Abgabe eines Gutachtens zugestellt werden. Dieses Criminal-Collegium, dessen Director allezeit der Advocatus fisci sein sollte, hatte übrigens keine eigene Gerichtsbar-

keit, sondern bildete ein der Regierung zu den Criminalgeschäften für bestimmte Verrichtungen beigeordnetes und von ihr dependirendes Collegium. Gehörte nun das Verbrechen zu denen in der Regierungs-Instruction speziell bezeichneten, in denen die Acten vor Publication des Urtels an das Justiz-Ministerium einzureichen waren, oder mußte die Einreichung der Acten um deshalb erfolgen, weil das Criminal-Collegium in seinem Gutachten auf Festungsstrafe, es sei auf Monate oder Jahre, oder auf 2 Jahre Zuchthausstrafe oder darüber, oder auf Landesverweisung angetragen hatte, so wurde das Erkenntniß im Namen der Regierung nach dem Inhalte des Rescripti approbiatorii, andern Falls, wenn das Urtel der Bestätigung nicht bedurfte, nach Inhalt des Gutachtens abgefaßt und publizirt. Schwebte die Untersuchung dagegen gegen eine Person, die nicht unmittelbar unter der Westpreußischen Regierung, sondern einem Untergerichte stand, so hatte dieses die Untersuchung zu führen und die geschlossenen Acten mit einem Urtels-Entwurf einzureichen, worauf sodann das Criminal-Collegium ein Gutachten auszuarbeiten hatte. Waren die Acten nicht an den Justiz-Minister einzureichen, so erhielt das betreffende Untergericht dieselben mit dem Gutachten zurück und setzte das Urtel im eigenen Namen ab, jedoch jedenfalls so, daß es mit dem Gutachten völlig übereinstimmte. Waren die Acten an den Justiz-Minister einzureichen, so erfolgte die Absetzung des Urtels durch das betreffende Untergericht nach Maßgabe des Rescripti approbatorii. Die Westpreußische Regierung selbst erkannte in Criminalsachen nur, wenn wider das Urtel der ersten Instanz auf das Rechtsmittel der anderweitigen Vertheidigung provozirt worden war, und zwar definitiv, vorbehaltlich der in der Instruction speziell bezeichneten Fälle, in denen das Erkenntniß zur Allerhöchsten Confirmation eingereicht werden sollte. —

Was endlich die Bearbeitung der Vormundschaften angeht, so sollte nach der Regierungs-Instruction diese durch die Regierung selbst nur hinsichtlich der hinterlassenen Kinder solcher Personen erfolgen, welche bei ihren Lebzeiten unmittelbar bei derselben in personalibus ihren Gerichtsstand gehabt hatten und auch hinsichtlich dieser wurde noch ausnahmsweise angeordnet, daß die Kinder verstorbener Land- und Steuerräthe, incl. des Oberbürgermeisters in Elbing, sowie die Kinder der Directoren, Räthe und Assessoren der Landvogtei-Gerichte bei den betreffenden Untergerichten bevormundet werden sollten.

Anlangend im Uebrigen die Justizpflege in der Provinz Westpreußen, soweit dieselbe nach dem vorher Erwähnten nicht unmittelbar von dem Ober-Hof- und Landesgerichte, resp. der Westpreußischen Regierung ausgeübt werden sollte, so wurden die bis dahin bestandenen römisch-katholischen geistlichen Gerichte (Offizialate oder Consistorien), deren es in Frauenburg, Culmsee, Plock, Stargard, Wroclawek, Deutsch Crone und Camin gab, zwar in Wirksamkeit belassen, jedoch wurde ihre Gerichtsbarkeit ausdrücklich

1. auf die Untersuchung und Bestrafung der Amtsvergehen der katholischen Geistlichkeit,
2. auf die Angelegenheiten und Streitigkeiten katholischer Glaubensgenossen unter sich, welche sich auf die innere Verfassung ihrer Kirche und die

MIEJSKA W

Grundsätze ihrer Confession (auf causas mere ecclesiasticas) beziehen, und

3. auf die Verhandlung und Entscheidung der Ehescheidungs-Prozesse, vorausgesetzt, daß beide Eheleute der katholischen Religion zugethan sind,

beschränkt, auch wurden sie unter die Aufsicht der Westpreußischen Regierung gestellt, dagegen wurden durch das Notifications-Patent vom 28. September 1772 sämmtliche übrigen im ganzen damaligen Westpreußen im Jahre 1772 vorhandenen Polnischen Gerichte unbedingt aufgehoben, in der bisherigen Ausübung der Gerichtsbarkeit aber belassen und bestätigt

1. diejenigen von Adel und Besitzer adlicher und anderer Güter, welche die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf diesen ihren eigenen Gütern über die Einwohner derselben aus einer gültigen Befugniß dazu bisher exercirt hatten,
2. diejenigen Magisträte in den Städten, welche sich gleichfalls aus einem gültigen Rechte in dem Besitze der Ausübung der Jurisdiction befanden.

Demgemäß wurden Behufs Ausübung der Gerichtsbarkeit über diejenigen Personen, welche nicht der Patrimonial-Gerichtsbarkeit oder der Gerichtsbarkeit der Magisträte und Domainen-Aemter unterworfen blieben, mehrere sogenannte Landvoigtei-Gerichte errichtet und es wurde diesen, wie bereits erwähnt, auch die Jurisdiction über adliche und andere eximirte Personen, soweit nicht einzelnen derselben der Gerichtsstand bei dem Landes-Justiz-Collegium selbst zugestanden worden war, beigelegt. Solche Landvoigtei-Gerichte sind in dem damaligen Westpreußen überhaupt sechs eingesetzt worden, nämlich

1. für das Bisthum Ermeland das Bischöflich Ermländische Landvoigtei-Gericht zu Heilsberg,
2. für das Palatinat Marienburg das Landvoigtei-Gericht daselbst; jedoch erhielt das große Marienburgsche Werder ein eigenes Patrimonial-Gericht unter dem Namen des Marienburgschen Groß-Werder-Voigtei-Gerichts,
3. für das Palatinat Culm oder den sogenannten Culmer und Michelauschen Kreis das Landvoigtei-Gericht in Culm,
4. für das Palatinat Pommerellen die Landvoigtei-Gerichte zu Stargard und Conitz,
5. für den ganzen Netzdistrict das Landvoigtei-Gericht zu Lobsens. Dieses wurde nach einigen Jahren nach Bromberg verlegt, und außerdem ein Landvoigtei-Gericht zu Schneidemühl errichtet. Endlich wurde
6. für die Herrschaften Lauenburg und Bütow an die Stelle des bisherigen Grod- und Landgerichts ein Landvoigtei-Gericht in Lauenburg errichtet.

Außerdem waren Untergerichte vorhanden

7. für die Stadt Elbing ein Stadt- und Waisen-Gericht,
8. in den Immediat-Städten Westpreußens: vereinigte Magisträte und Stadtgerichte,
9. in den Königlichen Domainen: Justizämter,
10. in adlichen Gütern Patrimonial-Gerichte.

Nach dem Etat vom 18. August 1773 bestand ein jedes Landvoigtei-Gericht

1. aus einem Director mit 500 Thlr. Gehalt,
2. einem Landvoigtei-Gerichtsrath mit 400 Thlr.,
3. einem Landvoigtei-Gerichtsassessor und Secretair mit 400 Thlr. Gehalt,
4. einem Copisten mit 40 Thlr. Gehalt,
5. einem Executor und Landreiter mit 90 Thlr. Gehalt,
6. einem Executor mit 50 Thlr. Gehalt,
7. einem Gefangenwärter mit 40 Thlr. Gehalt.

Für Schreibmaterialien wurden für jedes Landvoigtei-Gericht 50 Thlr. ausgesetzt.

Von den Städten in Westpreußen waren zufolge einer auf Requisition der Tabaks-Administration zu Berlin vom 1. Februar 1774 dieser von der Westpreußischen Regierung mitgetheilten Auskunft mit eigener Jurisdiction versehen:

1. im Marienburger Kreise die Städte
   Marienburg, Elbing, Christburg, Tolkemit, Neuteich,
2. im Culmer Kreise
   Culm, Graudenz, Strasburg, Gollub, Lautenburg, Löbau, Neumark,
3. in Pommerellen
   Stargardt, Dirschau, Berent, Neuenburg, Mewe, Putzig, Schöneck, Conitz, Schwetz, Friedland, Hammerstein, Baldenburg, Tuchel,
4. im Ermlande
   Allenstein, Braunsberg, Bischofstein, Bischofsburg, Frauenburg, Gutstadt, Heilsberg, Mehlsack, Rössel, Seeburg, Wartenburg und Wormditt,
5. in dem Districte an der Netze
   Bromberg und Deutsch Crone.

Bei der vorstehend dargestellten Justiz-Verfassung verblieb es bis zum 1. Juni 1782, wo in Gemäßheit des Reglements wegen künftiger Einrichtung des Justizwesens bei den Ober- und Untergerichten in Ost- und Westpreußen und Litthauen [1]) wesentliche Veränderungen darin eintraten. Wie es im Eingange dieses Reglements heißt, hatten Seine Majestät von Preußen schon längst wahrgenommen, daß das Justizwesen im Königreiche Preußen noch nicht durchgehends in derjenigen vollkommenen Ordnung und zweckmäßigen Verfassung sei, wie Seine Königliche Majestät solches zur Wohlfahrt Hochdero sämmtlicher getreuer Vasallen und Unterthanen aus Landesväterlicher Huld und Fürsorge regulirt und eingerichtet wissen wollen; insbesondere war bemerkt worden

1. daß die Untergerichte auf dem Lande und in den kleinen Städten mit Richtern besetzt waren, welchen es an den erforderlichen Fähigkeiten und Pflichtgefühl mangelte und welche bei ihrer großen Zahl nicht zu übersehen waren,

---

[1]) Rabe, Samml. Bd. 1, Abschnitt 6, Seite 542 seq.

2. daß die in Ostpreußen seit 1751 eingerichteten Aemter und Justiz-Collegien, und die in Westpreußen errichteten Landvoigtei-Gerichte ihren Zweck nicht erfüllten und
3. daß die Vertheilung der Geschäfte unter so viele abgesonderte, von einander zum Theil unabhängige Collegien den Geschäftsgang aufhalten, die Arbeit vermehren und Schreibereien veranlassen. Seinen Unwillen über das Verhalten der Unterrichter und der Advocaten hatte der König schon einige Male in besondern Ordres zu erkennen gegeben, wie die unten [1])

---

[1]) Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst pp. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hochwohlgeborner, Wohlgeborner, Vester und Hochgelahrte Räthe, besonders Lieber und Liebe Getreue! Was Wir Höchst Selbst wegen Bestrafung derer, im Dienst im Justiz-Fach sich pflichtwidrig betragenden Personen, zu verordnen geruhet haben, solches geben Wir Euch aus der, an Unsern Großkanzler erlassenen, und in Abschrift hierneben gefügten Cabinets-Ordre vom gestrigen dato zu ersehen, mit dem gnädigsten Befehl: Euch nicht allein Selbst hiernach zu achten und zu betragen, sondern auch diese Unsere Höchste gemessenste Willensmeynung denen Euch subordinirten Landvoigteygerichten und übrigen Untergerichten gleichfalls zu ihrer Warnung zu eröffnen, denen sowohl bei Euerm Collegio selbst stehenden Advocaten als sämmtlichen Untergerichts-Advocaten Euers Ressorts aber die denselben in dieser Königl. Ordre angedrohte Strafe, respective Selbst und durch die Euch subordinirte Gerichte besonders bekandt zu machen. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan.

Gegeben Berlin, den 11. September 1776.

Auf Seiner Königlichen Majestät
Allergnädigstem Special-Befehl:
(gez.) **Fürst.**

An
die Westpreußische Regierung.

Mein lieber Groß-Canzler Freih. v. Fürst. Mein eigenhändiger Zusatz zu der hierneben wieder zurückerfolgenden Cassation des Advocaten Schmidts zu Schneidemühl giebt Mir Anlaß zu einem neuen Strafgesetz, wider das einreißende, pflichtwidrige Betragen, nicht allein der Advocaten, sondern auch der Räthe und übrigen Beysitzer in Meinen sämmtlichen Justiz-Collegiis, und Ich will demnach, daß künftighin alle und jede dererselben, welche sich dergl. Vergehungen schuldig machen, außer der Cassation, noch mit 3 bis 4 Monatl. Vestungs-Arrest, belegt werden sollen. Dies wird hoffentlich mehr Impression machen, und zugleich verhüten, daß diese Nichtswürdigen nicht im Lande herum laufen und die einfältigen Bauern durch allerhand falsche Vorspiegelungen in ihren Rechtssachen aufhetzen können. Ihr werdet demnach solches Meinen ganzen Justiz-Departements sowie sämmtl. Justiz-Collegiis jenem zur Achtung und diesen zur Warnung bekannt machen, und ich bin p.

Potsdam, den 10. September 1776. **Friedrich.**

An
den Groß-Cantzler Frh. v. Fürst.

Mein lieber Groß-Canzler Freyherr v. Fürst: Da Ich aus der hierbei erfolgenden Anzeige Meines General-Fiscal v. Anieres ersehe, daß die Processe wieder anfangen, gar

abgedruckten, in den General-Acten des Ober-Landesgerichts R. No. 15 vol. IV. fol. 119 und 120, und vol. V. fol. 60 befindlichen vom 11. und 10. September 1776 und 23. Juli 1777 ergeben.

Um diesen Mängeln abzuhelfen, wurden

1. die Gerichtsbezirke der Obergerichte in Ost- und Westpreußen in so fern anders als bisher arrondirt, als — wie bereits im Eingange erwähnt — das ganze Bisthum Ermland dem Jurisdictions-Bezirke der Regierung in Königsberg, und aus diesem dem Jurisdictions-Bezirke der Regierung in Marienwerder von dem damaligen Marienwerderschen landräthlichen Kreise die beiden Hauptämter Marienwerder und Riesenburg überwiesen wurden. Was sodann weiter die in dem Reglement enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Provinz Westpreußen anbetrifft, so
2. wurde für dieselbe außer der Regierung in Marienwerder noch ein zweites Obergericht in Bromberg, unter dem Namen eines „Hofgerichts" errichtet, und ihm als Gerichtsbezirk der Eingangs erwähnte ganze Netz-District und von Pommerellen der damalige Kreis Conitz zugetheilt. Das Hofgericht erhielt nur Einen Senat, dagegen die Regierung in Marienwerder von jetzt ab Zwei Senate, auch verblieben der letztern allein für ganz Westpreußen — also einschließlich des Jurisdictions-Bezirks des Hofgerichts in Bromberg — die Regierungs- und Landeshoheits- und die geistlichen Angelegenheiten;
3. der Adel und die Beamten erhielten nunmehr sämmtlich einen eximirten Gerichtsstand bei den Obergerichten; es wurden
4. Kreis-Justiz-Räthe mit fixirten Besoldungen bestellt, deren Function darin bestehen sollte
   a. die Aufsicht über die Untergerichte ihres Districts zu führen,

---

sehr zu trainiren; So kann Ich Euch Mein Mißfallen darüber nicht verhalten und gebe Euch hierdurch auf, denen Richtern die Beschleunigung und geschwinde Abmachung aller Processe nochmahlen auf das nachdrücklichste anzubefehlen, sonsten sie mit Mir Händel kriegen werden. Es ist ja höchst unverantwortlich, daß die Sachen theils an 10 und mehrere Jahre, wie aus der hierbei kommenden Nachweisung erhellet bey denen Richtern zum Spruch vorliegen, da sie doch gegenwärtig die klähreste und deutlichste Vorschrift und Anweisung vor sich haben, wie die Processe ohne alle Weitläuftigkeit in aller Kürze abgemacht werden können. Ihr habt also dieserwege die ernstlichsten Maaßregeln zu ergreifen, und die Richter durchgehends zur schleunigen Abthuung der Processe mit aller Schärfe anzuhalten, wiedrigenfalls und wenn Meinen wiederholten Ordres hierunter keine Parition geleistet wird, und die Richter die Processe dennoch fortfahren zu trainiren und zu verschleppen, so werde einen dergleichen Richter, ohne erst eine weitläuftige Untersuchung anzustellen, sofort cassiren und nach der Vestung schicken, umb ein Exempel zu statuiren. Ihr müsset daher mit allem Ernst und Nachdruck gegen die Richter zu Werke gehen, damit Meine Willens-Meynung erreicht wird. Ich bin Euer pp.

Potsdam, den 23. Juli 1777. **Friedrich.**

An

den Groß-Canzler Frh. v. Fürst.

b. gewisse zum unmittelbaren Ressort der Landes-Justiz-Collegien an und für sich gehörige Geschäfte als Commissarien desselben, vi delegationis perpetuae, zu besorgen,
c. die in speziellen Sachen von den Landes-Justiz-Collegien ihnen gemachten Aufträge zu vollziehen und
d. die Criminal-Untersuchungen in der Qualität von Inquisitoribus publicis zu führen;

5. die Landvoigtei-Gerichte wurden aufgehoben, so daß die Untergerichte fernerhin nur sein sollten
   1. städtische,
   2. Domainen-Justizämter,
   3. adliche Patrimonial-Gerichte

und eingehende Bestimmungen über die Beschaffung tüchtiger Unterrichter und die Führung ihrer Geschäfte erlassen, insbesondere wurde schon damals angeordnet, daß die Justitiarien fixirte Besoldungen erhalten und die Sporteln nicht beziehen sollten.

In den Civil-Prozessen, in denen das Hofgericht in Bromberg in erster Instanz erkannt hatte, sollte in appellatorio der zweite Senat der Regierung in Marienwerder erkennen, dieser Senat auch in den bei der Regierung selbst anhängigen Sachen in denjenigen Fällen in appellatorio das Erkenntniß abzufassen haben, in denen dasselbe nach der bisherigen Verfassung von dem Ostpreußischen Hofgerichte in Königsberg ergangen war. — Nachdem im Jahre 1793 auch die Städte Thorn und Danzig mit ihren Territorien mit der Krone Preußen vereinigt worden, wurde in beiden Districten das Justizwesen durch das Patent vom 2. Juni 1793 [1]) eingerichtet. Hiernach erhielt jede dieser Städte, in denen bis dahin verschiedene Collegien, Gerichte und Aemter in Function gewesen waren, einen vereinigten Magistrat, der wiederum in zwei Ressorts,

a. in das Ressort des Polizei-Departements,
b. in das Ressort des Justiz-Departements oder Stadtgerichts

vereinigt wurde.

Die Stadtgerichte erhielten die volle Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen sowohl in den Städten, als in den dazu gehörigen Territorien, doch sollten ihrer Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sein: unmittelbare Staatsbeamte und andere Eximirte, welche ihren Gerichtsstand bei dem Landes-Justiz-Collegium haben sollten, sowie die fiscalischen und andere dergleichen Sachen, welche nach den Preußischen Landesgesetzen, ohne Rücksicht auf den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der Parteien den Landes-Justiz-Collegien, oder besonderen für Sachen dieser Art bestimmten Königlichen Gerichten beigelegt seien. Diese Stadtgerichte sollten aus einem Director oder Oberrichter und aus einer hinreichenden Anzahl rechtsgelehrter Stadt-Justizräthe bestehen, von denen der

---

[1]) Leman a. a. O. S. 197.

älteste den Rang und Titel eines „Justiz-Burgemeisters“ haben sollte. Wegen Besetzung des Personals bei den Stadtgerichten wurde den gedachten beiden Städten ein Wahl- und Präsentations-Recht eingeräumt, doch behielt sich der König die Ernennung des jedesmaligen Oberrichters ohne Wahl oder Präsentation vor. Beide Stadtgerichte wurden übrigens späterhin und zwar Thorn am 8. Juli 1794 [1]), Danzig am 6. August 1796 [2]) noch mit besonderen Instructionen versehen.

In dem Patent vom 2. Juni 1793 wurde zugleich noch vorbehalten, für die Stadt Danzig ein besonderes Gericht für eigentliche Schifffahrts- und Handelssachen zu errichten und solches demnächst auch durch das (nicht gedruckte) Reglement vom 6. Februar 1794 [3]) unter dem Namen eines Königl. Admiralitäts-, Wett- und Handlungsgerichts in Wirksamkeit gesetzt. Nach Abschluß des Tilsiter Friedens hörte dieses Gericht auf, wurde aber, nachdem Danzig wieder mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden war, unter dem Namen eines „Königl. Commerz- und Admiralitäts-Collegii“ wieder hergestellt und erhielt von dem damaligen Justiz-Minister v. Kircheisen am 17. September 1814 [4]) eine besondere Instruction, welche noch gegenwärtig in Kraft ist (cfr. Artikel 73 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch). Zur Bequemlichkeit der Gerichtseingesessenen in dem Land-Bezirke der Stadt Danzig wurden im Jahre 1805 für diesen Land-Bezirk besondere Gerichts-Commissionen unter dem Namen von Kreis-Deputationen des Stadtgerichts eingerichtet, welche ihren Sitz in den Dörfern Praust und Letzkau oder Stutthof erhalten und aus einem Deputirten des Stadtgerichts, einem Actuar und einem Landreiter bestehen sollten. [5]) Nach einer unter dem 15. Mai 1805 vom damaligen Großkanzler ertheilten besondern Geschäfts-Anweisung [6]) standen diese Behörden zu dem Stadtgerichte größtentheils in demselben Verhältnisse, wie die Kreis-Justiz-Commissionen in Ost- und Westpreußen nach dem Reglement vom 3. Dezember 1781 zu den Landes-Justiz-Collegien dieser Provinzen.

Die vorstehend dargestellte Justiz-Verfassung erhielt für die Westpreußische Regierung selbst eine wesentliche Veränderung erst durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Dezember 1808, durch welche die Landeshoheits- und geistlichen Sachen an die neu errichteten Regierungen übertragen wurden, und die bisherige Westpreußische Regierung den Namen „Ober-Landesgericht“ erhielt und ist demnächst durch die Verordnung vom 2. Januar 1849, welche die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und den eximirten Gerichtsstand aufhob und dem Ober-Landesgerichte den Namen „Appellations-Gericht“ beilegte, in ihre jetzige Gestalt

---

1) Leman a. a. O. S. 203.
2) Leman a. a. O. S. 206.
3) General-Acten D. No. 14. vol. II. Blatt 37.
4) Leman a. a. O. S. 239.
Leman a. a. O. S. 24.
General-Acten D. No. 14. vol. III. Blatt 3.

umgeformt. — In Beziehung auf die Untergerichte traten seit dem Jahre 1782 mehrfache Veränderungen in so fern ein, als durch das Reglement vom 20. August 1802 für die Untergerichte im Westpreußischen Regierungs- und Kammer-Departement [1]) mehrere der damaligen Domainen-Justizämter mit den Gerichten kleiner Städte zu Land- und Stadtgerichten vereinigt, auch für die Criminal-Rechtspflege besondere Inquisitoriate zu Marienwerder, Thorn, Jastrow und Graudenz und bei der Regierung ein besonderer Criminal-Senat[2]) errichtet, auch an Stelle der noch auf Grund des Reglements vom 3. Dezember 1781 bestellten Kreis-Justizräthe in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Januar 1834 (v. Kamptz, Jahrb. Bd. 43, S. 140) Kreis-Justizräthe nach Maßgabe der Verordnung vom 30. November 1833 (Ges.-S. S. 297) angestellt wurden, die durchgreifendste Veränderung aber trat durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 ein, welche mit Aufhebung aller bis dahin bestandenen Gerichte und des Instituts der Kreis-Justizräthe, Stadt- und Kreisgerichte mit voller Kompetenz in Civil- und Strafsachen auch über die bis dahin eximirten Personen schuf. Seitdem bestehen in dem Departement des Appellations-Gerichts in Marienwerder, in welchem sich die Zahl der Gerichtseingesessenen mit Einschluß des Militairs nach der im Dezember 1867 stattgefundenen Volkszählung auf 1,282,922 belief, von denen etwa zwei Drittel der deutschen und ein Drittel der polnischen Nationalität angehören

1 Stadtgericht in Danzig,
1 Commerz- und Admiralitäts-Collegium daselbst,
17 Kreisgerichte (in Carthaus, Konitz, Dt. Crone, Culm, Elbing, Flatow, Graudenz, Löbau, Marienburg, Marienwerder, Neustadt, Rosenberg, Schlochau, Schwetz, Pr. Stargardt, Strasburg, Thorn),
5 Gerichts-Deputationen, von denen 4 ständige in Berent, Stuhm, Tiegenhof und Tuchel und eine periodisch in Neuenburg,
23 Gerichts-Commissionen.

Außerdem werden an 32 Orten Gerichtstage und in 8 Städten (Danzig, Konitz, Dt. Crone, Elbing, Graudenz, Marienwerder, Pr. Stargardt und Thorn) Schwurgerichte abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal besteht zur Zeit:

1. bei dem Appellations-Gerichte aus 2 Präsidenten und 20 Räthen,
2. bei dem Stadt- und Kreisgerichte in Danzig aus 1 Präsidenten, 1 Director und 18 Räthen und Richtern,
3. bei dem Commerz- und Admiralitäts-Collegium in Danzig aus 1 Director, 2 Richtern und 4 kaufmännischen Mitgliedern,
4. bei den Kreisgerichten aus 17 Directoren und 152 Richtern.

Bei dem Kreisgerichte in Elbing fungiren außer den etatsmäßigen Richtern auch noch für Schifffahrts- und Handelssachen 2 kaufmännische Beisitzer.

---

[1]) Rabe, Sammlung Bd. 7, Seite 214 seq.

[2]) Rescript vom 13. März 1805 und Publikandum wegen besserer Organisation des Criminal-Collegiums vom 14. Januar 1805 in Actis des Appell.-Gerichts C. N. 123.

Als Beamte der Staats-Anwaltschaft sind in dem Departement vorhanden:

1 Ober-Staatsanwalt, 9 Staatsanwalte und 5 Staatsanwalts-Gehilfen; die Zahl der Rechtsanwalte und Notare beträgt im Ganzen 90.

Was die oben erwähnten katholisch-geistlichen Gerichte betrifft, so wurde bereits in Folge entstandener Zweifel und Differenzen die Competenz und die Sellung derselben der Westpreußischen Regierung gegenüber auf den Bericht der Regierung vom 14. Mai 1800 durch Rescript vom 17. Juli 1800 [1]) geregelt. Demnächst aber haben dieselben in Folge der durch die päpstliche Bulle de solute animarum vom 16. Juli 1821 (Ges.-Samml. de 1821, S. 113) angeordneten Veränderungen in den bis dahin bestandenen Sprengeln der Kirchen und die Verlegung des Sitzes des Bischofs und des Dom-Capitels von Culm nach Pelplin ebenfalls mehrfache Aenderungen bezüglich ihrer Bezirke, der Organisation und des Instanzenzuges erfahren und es ist die Competenz derselben gegenwärtig, nachdem durch § 1 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 1) die geistliche Gerichtsbarkeit überhaupt in allen weltlichen Angelegenheiten, namentlich auch in Prozessen über die civilrechtliche Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe ausdrücklich aufgehoben worden

a. auf das Disciplinarverfahren gegen katholische Geistliche und sonstige Kirchenbeamte wegen verletzter Amtspflicht, und
b. auf Sponsalien und Ehesachen unter Katholiken, so weit es sich in rein kirchlicher Beziehung um die Nichtigkeitserklärung einer Ehe oder um eine separatio quoad thorum et mensam handelt,

beschränkt.

C. Gesetze und Provinzial-Rechte.

Durch das Notifications-Patent vom 28. September 1772, durch welches, wie bereits erwähnt, die bis dahin bestandenen polnischen Gerichte in den unter der Herrschaft der Krone Polen gestandenen und mit der Preuß. Monarchie vereinigten Landestheilen aufgehoben wurden, wurde zwar bestimmt, daß diejenigen Handlungen, Verträge, Verabredungen, Ehestiftungen, Testamente u. dergl., welche bis zum Tage der Publication des Notifications-Patents errichtet und zur wirklichen Perfection gebracht worden, nach den bis dahin üblich gewesenen Gesetzen und Gewohnheiten zu entscheiden seien, dagegen wurden für alle „von nun an zu unternehmenden Geschäften und Rechtsangelegenheiten alle bis daher in Westpreußen üblich gewesenen Gesetze und Verordnungen in Justizsachen, gleichviel ob sie die Rechte selbst oder das gerichtliche Verfahren betrafen", außer Kraft und Gültigkeit gesetzt. An Stelle derselben wurden „vornehmlich in Betracht, daß der größte Theil der jetzt vindizirten Provinz und Districte schon ehedem mit dem Königreiche Preußen einerlei Rechte und Verfassung

---

[1]) Rabe, Samml. Bd. 6, Seite 199.

gehabt hätten", die Gesetze und Justiz-Verfassung dieses Königreichs nunmehr auch in Westpreußen unter einigen Maßnahmen zur alleinigen Richtschnur vorgeschrieben, und diese Gesetze selbst in Beilage A. des Notifications-Patents unter Angabe der Sammlungen, worin sie aufzufinden, falls sie nicht besonders abgedruckt worden, einzeln bezeichnet.

Auch in der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 (cfr. § XIII.) wurde auf diese Gesetze und Verordnungen als die fortan allein gültigen verwiesen, jedoch wurden mehrere Bestimmungen derselben näher declarirt und in dem Abschnitt 7 des § XIII. für den in den drei Palatinaten Culm, Marienburg und Pommerellen befindlichen Adel besondere, größtentheils aus dem im Jahre 1598 vom Könige von Polen bestätigten Landrechte für den Preußischen Adel (jus terrestre nobilitatis Prussiae) entnommenen Vorschriften über die Erbfolge und über die Erbrechte der adlichen Ehefrauen festgesetzt. Die Gesetze des Königreichs Preußen in Justizsachen, welche nach dem Notifications-Patente vom 28. September 1772 und der Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 fortan auch in Westpreußen zur Anwendung kommen sollten, bestanden vornehmlich in dem Landrechte des Königreichs Preußen vom 27. Juni 1721 und in den zahlreichen seit dem Erlaß des Landrechts theils für die ganze Monarchie, theils für die Provinz Preußen besonders ergangenen Verordnungen und Gesetzen, durch welche das Landrecht bereits sehr vielfach, insbesondere in Beziehung auf die Gerichts-Verfassung, den Civil- und Straf-Prozeß, das Eherecht, die Vorschriften über die Folgen des unehelichen Beischlafs, das Vormundschaftswesen, die Form der Verträge, das Seerecht, das Wechselrecht, das Hypothekenwesen, Gemeinheitstheilungen abgeändert, resp. ergänzt worden war.

Nachdem im Jahre 1793 in Gemäßheit des Patents vom 25. März dess. Jahres auch die Städte Danzig und Thorn mit ihren Territorien in Besitz genommen und mit der Provinz Westpreußen vereinigt worden waren, ergingen für dieselben die erforderlichen Bestimmungen wegen Einrichtung des Justizwesens durch das Patent vom 7. Juni 1793 und durch die Instruction für die dortigen Stadtgerichte — vom 8. Juli 1794 für dasjenige zu Thorn und vom 6. August 1796 für dasjenige zu Danzig.[1]) Hierdurch wurde angeordnet, daß von der Zeit der Publication des Patents vom 2. Juni 1793 ab bei den Gerichten in beiden Städten in Ansehung des modus procedendi sowohl in Civil-, Concurs-, Liquidations- und Criminal-Prozessen, als bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ingleichen bei Vormundschafts-, Deposital- und Hypothekensachen, so wie überhaupt bei allen und jeden von und bei den Stadtgerichten vorzunehmenden und zu vollziehenden Handlungen lediglich und allein die Preußischen, die Verfahrungsart in dergleichen Geschäften betreffenden Gesetze und Verordnungen beobachtet werden sollten, hinsichtlich

---

[1]) Leman a. a. O. Seite 197 — 203,
Seite 203 — 205,
Seite 206 — 208,

derjenigen Gesetze aber, welche Materialien beträfen und bei den Entscheidungen über entstehende Rechtsstreitigkeiten zum Grunde zu legen seien, bestimmt, daß in beiden Städten das Culmische Recht, — in Danzig auch die neu revidirte Danziger Willkühr und die Wechselordnung der Stadt Danzig — in Thorn auch die Willkühr vom Jahre 1634 — jedoch vorbehaltlich einer vorzunehmenden Revision dieser Gesetze — fernerhin Gültigkeit behalten, in Fällen jedoch, welche nach diesen besonderen Gesetzen nicht beurtheilt, noch daraus entschieden werden könnten, in Ansehung aller Handlungen, Ereignisse und Geschäfte, welche nach der Publication des Patents vom 2. Juni 1793 vorfielen, die in der übrigen Provinz Westpreußen geltenden Landesgesetze und subsidiarischen Rechte, jedoch mit Ausnahme des Preußischen Landrechts, ganz allein zur Richtschnur dienen sollten.

Hinsichtlich des bis dahin in Westpreußen gültigen Provinzial-Rechts trat hauptsächlich in Folge des Tilsiter Friedens vom 9. Juli 1807 eine sehr wesentliche Veränderung ein. In den durch den Friedensvertrag von Westpreußen an das Herzogthum Warschau abgetretenen Landestheilen nämlich erhielt durch die Constitution des Herzogthums am 22. Juli 1807 [1]) der Code Napoléon mit Aufhebung der bisherigen provinziellen Civilgesetze, als bürgerliches Gesetzbuch des Landes Geltung und in den Patenten vom 9. November 1816 [2]), durch welche das Allgemeine Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in denjenigen Districten, welche nach Auflösung des Herzogthums mit dem Großherzogthum Posen vereinigt wurden, sowie in dem mit der Provinz Westpreußen wieder vereinigten Culm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn mit ihrem Gebiete wieder eingeführt wurde, wurde zugleich bestimmt, daß die in denselben früher bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten, insofern sie von der vorigen Regierung aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen sollten.

Dagegen behielt die Stadt Danzig, nachdem sie mit ihrem neuen Gebiete zum Freistaate erhoben worden war, nach dem Publikandum des Magistrats vom 17. Juni 1808 [3]) die bisherigen Provinzialrechte bei, wobei jedoch zugleich angeordnet wurde, daß statt des Preußischen Allgemeinen Landrechts der Code Napoléon als subsidiares Recht eintreten solle. — Dadurch, daß in Beziehung auf die fernere Geltung der bis dahin bestandenen Gesetze und Verordnungen für die mit der Preußischen Monarchie im Jahre 1772 vereinigten Landestheile des Königreichs Polen wesentlich andere Bestimmungen getroffen waren, als für die im Jahre 1793 mit derselben vereinigten Districte, daß auch die für die zuerst gedachten Landestheile in der Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 gegebenen Vorschriften nicht einmal alle diese Landestheile gleichmäßig umfassen, indem insbesondere die darin enthaltenen Bestimmungen

---

[1]) Laube, Gesetz-Samml. des vormaligen Herzogthums Warschau, Bd. 1, S. 1 seq.

[2]) Gesetz-Samml. von 1816, Seite 217 und 225.

[3]) Leman a. a. O. Seite 221.

in Betreff des Adels (jus terrestre nobilitatis Prussiae) sich nicht auf den Netz-District erstreckten, — daß ferner in denjenigen Districten von Westpreußen, welche mit dem Herzogthume Warschau vereinigt wurden, die bis dahin in denselben gültig gewesenen und durch die gedachte Vereinigung aufgehobenen provinziellen Rechte auch nach ihrer Wiedervereinigung mit der Preußischen Monarchie aufgehoben blieben, so wie dadurch, daß wie die im Eingange sub A. dargestellten Veränderungen des Gerichts-Bezirks ergeben, zu verschiedenen Zeiten dem Jurisdictions-Bezirke der Westpreußischen Regierung, resp. dem Ober-Landesgerichte in Marienwerder, Kreise und einzelne Ortschaften zugelegt worden waren, die bis dahin zu Ostpreußen oder der Neumark gehört hatten, war es vornehmlich herbeigeführt worden, daß zu der Zeit, als der Bezirk des Ober-Landesgerichts bereits so abgegrenzt war, wie er es noch gegenwärtig ist, in diesem Bezirke sehr verschiedene Provinzialrechte Geltung hatten. In dieser Hinsicht lassen sich hauptsächlich folgende Districte von einander unterscheiden:

1. diejenigen, welche im Jahre 1772 mit dem Preußischen Staate vereinigt und ohne Unterbrechung bei demselben verblieben waren und in denen deshalb das Preußische Landrecht von 1721 unter Modificationen Gültigkeit behalten hatte, jedoch waltete in diesem Bezirke wieder ein Unterschied in so fern ob, als in denjenigen Kreisen, welche zum Netz-District gehört hatten, die Vorschriften der Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 in Betreff des Adels (jus terrestre nobilitatis) nicht Platz griffen,
2. diejenigen Districte, in denen die bis dahin bestandenen Provinzialrechte durch die Vereinigung mit dem Herzogthum Warschau aufgehoben wurden, und bei ihrer Wiedervereinigung mit Westpreußen aufgehoben blieben,
3. der District des alten Marienwerderschen Kreises, in welchem die Ostpreußischen Provinzialrechte Geltung behalten hatten,
4. der District der Stadt Danzig nebst ihrem alten Gebiete, mit dem dieselbe 1793 an Preußen gelangte. Diesem Districte wurden, wie oben erwähnt, seine besonderen Provinzialrechte belassen und diese auch nach Abschluß des Tilsiter Friedens und Errichtung des Freistaates Danzig aufrecht erhalten,
5. der District des neuen Gebiets des vormaligen Freistaats Danzig, welches denjenigen Theil des Palatinats Pommerellen umfaßte, der schon 1772 an Preußen gelangte, bei der Grenzberichtigung von 1808 aber an den Freistaat Danzig abgetreten wurde. In diesem Gebiete blieben die Provinzialrechte, ungeachtet der Einverleibung in den Freistaat, in Kraft, welche bis dahin in demselben Geltung gehabt hatten,
6. der District, welcher von dem vormals zur Neumark gehörigen Dramburger Kreise dem Bezirk des Ober-Landesgerichts in Marienwerder zugelegt war, und in dem das Neumärkische Provinzialrecht Gültigkeit behielt.

Mit der Bearbeitung des in Westpreußen geltenden Provinzialrechts wurde bereits im Jahre 1780 durch den damit beauftragten Regierungsrath

v. Schrötter begonnen, der jedoch seine Arbeiten nach einiger Zeit wieder einstellte, weil er es für rathsam hielt, zuvörderst die Promulgation des damals verheißenen Allgemeinen (subsidiarischen) Gesetzbuchs abzuwarten. Nachdem der „Entwurf zum Allgemeinen Gesetzbuche" erschienen war, unterzog sich vornehmlich der damalige Regierungsrath v. Scheibler in seiner Eigenschaft als committirtes Mitglied der Westpreußischen Regierung und als erwählter Consulent des Adels einer Bearbeitung des Westpreußischen Provinzialrechts und vollendete bis zum Jahre 1792 „den Entwurf zu einem Statutar-Gesetzbuche für den gesammten Adel in Westpreußen und bis zum Jahre 1796 einen Entwurf zum Provinzial-Gesetzbuche", in welchem — was bei dem zuerst gedachten Entwurfe nicht geschehen war — auch die Rechte der übrigen Stände außer dem Adel berücksichtigt waren. Nachdem die Westpreußische Regierung sich in einem nach Hofe erstatteten Berichte gegen die v. Scheibler'schen Entwürfe ausgesprochen hatte, wurde dieselbe durch die Rescripte vom 30. Juli und 24. September 1796 mit der Aufstellung eines andern Entwurfs beauftragt. Demgemäß verhandelte die Westpreußische Regierung mit Bevollmächtigten sämmtlicher Stände über das zu entwerfende Povinzialrecht vom Monat August 1798 bis Ende November 1798 in Conferenzen, worauf das in diesen gesammelte Material dem damaligen Regierungsrath, späterhin Chef-Präsidenten Oelrichs zur Redaction des Entwurfs zum Provinzial-Gesetzbuche übergeben wurde. Von diesem wurde der Entwurf auch im Jahre 1806 ausgearbeitet, erhielt aber wegen der geschäftlichen Störungen, welche der damalige Krieg verursachte, keine weitere Folge.[1]) Auch nach Ablauf der Kriegszeiten mit dem Jahre 1815 ruhte die Bearbeitung des Provinzialrechts bei dem Ober-Landesgerichte in Marienwerder, weil dasselbe unter den damaligen Verhältnissen mit currenten Geschäften überhäuft war, noch eine Reihe von Jahren, bis dieselbe durch ein an dasselbe erlassenes Rescript des Justiz-Ministers vom 31. Juli 1830[2]) wieder in Anregung gebracht wurde. Die seitdem mehrfach aufgestellten, von den Provinzialständen begutachteten und von dem damaligen Gesetzrevisions-Ministerium geprüften Entwürfe haben sodann in dem durch Allerhöchstes Patent vom 19. August 1844 publizirten Provinzialrechte für Westpreußen (Ges.-S. von 1844, Seite 103 bis 110) ihren Abschluß gefunden.

Nach § 1 und 2 des Publications-Patents sollte das Provinzialrecht mit dem 1. Juli 1844 Gesetzeskraft erlangen in denjenigen zur Zeit der Publication zur Provinz Preußen gehörenden Landestheilen, welche im Jahre 1806 zu Westpreußen gerechnet wurden, mit Einschluß des Thorner Kreises in seiner Begrenzung zur Zeit der Publication des Patents, jedoch mit Ausnahme

1. der zu dem früheren Marienwerderschen landräthlichen Kreise gehörigen Landestheile, in denen das Ostpreußische Provinzialrecht gilt, und

---

[1]) Cfr. Geschichte der Provinzial-Gesetzgebung für Westpreußen in den Kamptz Jahrbüchern Bd. 18, Seite 154 seq.

[2]) General-Acten G. No. 71 vol. I. fol. 28.

2. der Stadt Danzig und deren Gebiet, wie solches im Jahre 1793 mit der Monarchie vereinigt worden.

Die Kreise und resp. Ortschaften, in denen hiernach das in der Gesetz-Sammlung abgedruckte Provinzialrecht für Westpreußen vom 1. Juli 1844 ab Gesetzkraft erlangt hat, sind von dem Ober-Präsidenten der Provinz Preußen und dem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder durch das Marienwerdersche Amtsblatt von 1845 No. 15, Seite 119 öffentlich bekannt gemacht und ist hiernach die Gesetzeskraft damals eingetreten:

A. in folgenden zum Regierungs-Bezirk Marienwerder gehörigen Landestheilen:

1. in den Kreisen: Konitz, Culm, Flatow, Löbau, Schlochau, Schwetz, Strasburg, Stuhm und Thorn;
2. in dem Deutsch Cronschen Kreise mit Ausnahme folgender, dem Neumärkischen Provinzialrecht unterworfenen Ortschaften: Prochnow, Eichenbruch, Annenthal, Petznick, Ernstruhe, Zacharin und Forstrevier Theerbruch;[1])
3. in dem Graudenzer Kreise mit Ausnahme folgender, dem Ostpreußischen Provinzialrecht unterworfenen Ortschaften: Groß Leistenau, Scharnhorst, Kowalleck, Karlshof, Klein Leistenau, Ossa-Neusaß, Gr. Thymau, Ossowken, Kl. Thymau, Gottschalk, Dohnastädt, Babken, Wurzelsdorf und Partenschin;
4. in dem Dorfe Mosgau im Rosenberger Kreise;
5. in dem auf dem linken Weichselufer belegenen Theile des Kreises Marienwerder und in demjenigen auf dem rechten Ufer belegenen Theile dieses Kreises, welcher folgende Ortschaften umfaßt: Außendeich, Borrishoff, Brachlewo, Brolauer Kämpe, Baggen, Budzin, Gr. Dubiel, Kl. Dubiel, Dembin, Fuchswinkel, Gr. Weide, Gutsch, Hintersee, Johannisdorf, Dorf Jerszewo, Vorwerk Jerszewo, Katzker Kämpe, Kleinfelde, Kramershof, Neu-Liebenau, Mewischfelde, Neudorf, Passurenkämpe, Pastwa, Penkers, Rachelshof, Alt-Rothhof, Dorf Rothhof, Schadwinkel, Schulwiese, Stobbendorf, Tiefenau, Unterwalde, Unterberg, Dorf Weißhof, Vorwerk Weißhof, Mühle Weißhof und Zandersweide.

In den übrigen unter 4 und 5 nicht genannten Theilen des Rosenberger und Marienwerderschen Kreises gilt das Ostpreußische Provinzialrecht.

B. Im Regierungs-Bezirke Danzig mit Ausnahme:

1. des Dorfes Hansdorf im Elbinger Kreise, in welchem das Ostpreußische Provinzialrecht gilt;
2. der Stadt Danzig und dem sogenannten alten Danziger Gebiete;

---

[1]) Die Vorwerke Annenthal und Ernstruhe existiren jetzt nicht mehr (cfr. Schreiben der Regierung in Marienwerder vom 6. Febr. 1840 in Actis des Ober-L.-Gerichts C. 53.

C. in folgenden im Pr. Holländischen Kreise des Regierungs-Bezirks Königsberg belegenen Ortschaften:

Reichenbach, Buchwalde, Alt- und Neu-Kußfeldt,

welche damals in Beziehung auf die Rechtspflege unter dem Königlichen Stadtgerichte in Elbing standen, späterhin aber und zwar durch Rescript des Justiz-Ministers vom 10. Dezember 1857 [1]) der Gerichts-Deputation in Pr. Holland zugewiesen sind.

Durch das Gesetz vom 16. Februar 1857 (Gesetz-Samml. von 1857, Seite 87) hat sodann das durch Patent vom 19. April 1844 publizirte Westpreußische Provinzialrecht in dem Maaße, in dem dasselbe zur Zeit der Publikation des Gesetzes vom 16. Februar 1857 noch galt und soweit dieses Gesetz keine abweichende Bestimmungen enthält, mit dem 1. October 1857 auch in der Stadt Danzig und deren Gebiet, wie solches im Jahre 1793 mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden, Gesetzeskraft erlangt, so daß das Provinzialrecht, abgesehen von den in dem Gesetze vom 16. Februar 1857 bezüglich der Stadt Danzig und ihres sogenannten alten Gebiets enthaltenen Modificationen gegenwärtig im ganzen Regierungs-Bezirk Danzig, mit Ausnahme des Dorfs Hansdorf, Gültigkeit hat.

In dem § 5 des Publications-Patents vom 19. April 1844 ist bestimmt, daß diejenigen Ortsstatuten und Gewohnheiten, auf welche in den allgemeinen Landesgesetzen oder in den Provinzialrechten ausdrücklich verwiesen worden, fernerhin in Kraft bleiben, auf andere dergleichen Statuten und Gewohnheiten privatrechtlicher Natur aber nach dem 1. Juli 1847 bei Entscheidung künftiger Fälle nicht weiter zurückgegangen werden soll, wenn sie nicht bis zu dem gedachten Zeitpuncte von den Ortsgemeinden gesammelt und zur landesherrlichen Bestätigung vorgelegt worden seien. Dergleichen Statuten und Gewohnheiten sind zwar von einzelnen Ortsgemeinden in der Zeit vom 1. Juli 1844 bis dahin 1847 gesammelt worden [2]), indessen hat sie der damalige Justiz-Minister v. Savigny zur Einholung der landesherrlichen Bestätigung nicht für geeignet erachtet, theils weil einige derselben durch die inzwischen erschienene Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 ihre Erledigung fänden, theils weil die gesammelten Observanzen solche seien, durch welche etwas bestimmt werde, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, und Observanzen dieser Art nach § VII. des Publications-Patents zum Allgemeinen Landrecht zu ihrer ferneren Gültigkeit nicht der landesherrlichen Bestätigung bedürfen, der § 5 des Publications-Patents zum Westpreußischen Provinzialrechte aber sich nur auf solche Gewohnheiten beziehe, welche dem Allgemeinen Landrechte und dem Westpreußischen Provinzialrechte widersprechen. [3]) Mit dieser in dem Rescripte vom 10. Juni

---

[1]) Acten des Appell.-Gerichts E. 567 vol. 10, S. 155.

[2]) Confr. Acta-Generalia G. 71, vol. III.

[3]) Confr. Rescript des Justiz-Ministers v. Savigny an das Ober-Landes-Gericht in Marienwerder vom 10. Juni 1847 und 7. October 1848. Acta-Gen. G. 71, vol. III. fol. 147 und 192.

1847 enthaltenen Auslegung des § 5 des Publications-Patents stehen allerdings spätere Entscheidungen des zweiten Senats des Königl. Ober-Tribunals vom 12. März 1861 in Sachen Reichau wider Falbe und vom 19. October 1865 in Sachen Krüger wider Jahnke[1]) nicht im Einklange, indem in diesen Erkenntnissen aufgeführt ist, daß gerade dadurch, daß der § 5 des Patents vom 19. April 1844 die Bestimmung des Artikel VII. des Publications-Patents vom 5. Februar 1794, wonach Observanzen praeter legem bis zum Erfolge einer gesetzlichen Bestimmung zu beachten, nicht aufgenommen habe, die Annahme gerechtfertigt werde, daß der § 5 a. a. O., indem er außer den Observanzen, auf welche in den allgemeinen Landesgesetzen und im Provinzialrecht ausdrücklich verwiesen ist, lediglich die landesherrlich bestätigten Observanzen privatrechtlicher Natur als gültige Normen anerkenne, die Berücksichtigung anderer Observanzen nicht verstattet, sondern untersagt habe.

Was im Uebrigen die Bestimmungen des Publications-Patents vom 19. April 1844 und des Provinzialrechts für Westpreußen anbetrifft, so sind mehrere derselben seit dem 1. Juli 1844 durch seitdem ergangene Gesetze abgeändert, resp. ergänzt worden. Es gilt dies insbesondere von folgenden Bestimmungen:

I. des Publications-Patents vom 19. April 1844:

§ 3. Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1848 (Gesetz-Samml. von 1848, Seite 86) ist verordnet, daß durch die Bestimmung des § 3 des Patents die Verordnung vom 22. März 1844, betreffend die Erbtheilungs-Taxen bäuerlicher Nahrungen in Westpreußen (Ges.-S. S. 70) nicht hat aufgehoben werden sollen.

§ 4. Durch das Gesetz vom 5. Februar 1869, Ges.-Samml. S. 329, sind die nach dem § 4 des Patents vom 19. April 1844 in Kraft gebliebenen auf das jus terrestre nobilitatis Prussiae sich gründenden Bestimmungen der Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 über die Erbfolge des Adels vom 1. April 1869 ab aufgehoben und ist verordnet, daß an die Stelle desselben die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts treten, in Betreff des Verhältnisses der Eheleute aber die Vorschriften des Allgem. Landrechts in dem Umfange zur Anwendung kommen sollen, wie dieselben zufolge § 17 des Westpreußischen Provinzialrechts in den übrigen Theilen von Westpreußen, in welchen die Regierungs-Instruction vom 21. September 1773 keine Geltung mehr hat, eingeführt sind.

§ 7. Die in diesem § enthaltenen Vorschriften haben zwar eine Abänderung oder Ergänzung durch ein Gesetz oder eine Verordnung nicht erfahren, wohl aber hat das Königliche Ober-Tribunal in einem Erkenntnisse vom 14. Mai 1858 (Entscheidungen Band 38, Seite 157) sich dahin ausgesprochen, daß das darin gedachte Wahlrecht des überlebenden Ehegatten

---

[1]) Cfr. Acta-Gen. R. II. vol. 10, fol. 36, und K. II. vol. 24, fol. 7b.

auf dessen Erben nicht übergehe, und unter den in Bezug genommenen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts die §§ 634 seq. Tit. 1 Th. II. gemeint seien.

II. des Provinzialrechts für Westpreußen:

§ 7. Nach dem Gesetze vom 14. November 1867 (Bundesgesetzbl. Seite 159) unterliegen die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehne und für andere creditirte Forderungen, ferner Conventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonst creditirten Forderung zu leisten sind, der freien Vereinbarung und sind die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen aufgehoben;

§ 8. Durch die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (Ges.-Sammlung Seite 376 seq., sind (confr. § 75) vom 1. Januar 1848 ab alle bis dahin bestandenen allgemeinen, provinziellen, statutarischen und sonstigen Vorschriften über Gegenstände, worüber die Feldpolizeiordnung Bestimmungen enthält, soweit nicht ausdrücklich darin auf sie verwiesen ist, außer Kraft gesetzt, die §§ 41 bis 46 der Feldpolizeiordnung aber durch das Gesetz vom 13. April 1856 (Ges.-Samml. S. 205) umgeändert worden;

§ 8. Durch Artikel 27 und 60 No. 3 des Einführungsgesetzes zum Handels-Gesetzbuche ist vorgeschrieben, daß die in den bisherigen Gesetzen den Kaufleuten eingeräumte Befugniß, Waaren oder andere bewegliche Sachen ohne körperliche Uebergabe (durch symbolische Uebergabe) mittelst besonderer Förmlichkeiten zu verpfänden oder sich verpfänden zu lassen, fortan denjenigen Personen zustehen soll, welche nach den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuchs als Kaufleute anzusehen sind;

§ 22. Nach Artikel 57 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Ges.-Samml. S. 817 seq.) und § 1 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Ges.-Samml. S. 131) ist jeder Norddeutsche wehrpflichtig und kann sich in der Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen;

§. 31—36. Die in den §§ 31—36 enthaltenen Vorschriften sind durch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 über die Stellung der Staatsgewalt zu den Religions-Gesellschaften mehrfach modifizirt, und ist in Ausführung dieser letzteren von dem Ober-Präsidenten der Provinz Preußen auf Grund einer demselben von dem damaligen Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ertheilten, in Gemäßheit der Anweisung des Justiz-Ministers mittelst Rescripts vom 19. April 1830 den Gerichten des Departements von dem Appellations-Gerichte in Marienwerder unter dem 29. April 1850 zur Kenntnißnahme abschriftlich mitgetheilten Instruction vom 22. März 1850 [1]) ein besonderes Regulativ 2c. wegen der Ressortverhältnisse in den Angelegenheiten, betreffend die Verwaltung und Beaufsichtigung des katholischen Kirchen-,

[1]) General-Acten O. No. 8, Seite 84 seq.

Pfarr- und Stiftungs-Vermögens in den zu den Diöcesen Culm und Ermeland gehörigen Theilen der Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder [1]) erlassen worden.

§ 43. In dem Erkenntniß vom 20. April 1863 (Entscheidungen Band. 49, Seite 257 seq.) hat das Königl. Ober-Tribunal sich der Ansicht der Gerichte erster und zweiter Instanz (des Kreisgerichts zu Culm und des Appellations-Gerichts zu Marienwerder) angeschlossen, daß der Patron zur Uebertragung der Deichlasten nicht verpflichtet sei;

§ 44. ist durch das Gesetz vom 11. Februar 1850 (Ges.-Samml. Seite 43) insofern abgeändert, als dadurch verordnet ist, daß die Schlußbestimmung im § 44 keine Anwendung findet, wenn die Befreiung eines auf Zeit verpachteten Kirchen- oder Pfarrgrundstücks von der Deichlast auf einem speziellen Rechtstitel beruht. In diesem Falle ist lediglich nach dem Inhalte und der Beschaffenheit jenes Titels zu beurtheilen, ob die Befreiung und der dadurch begründete Anspruch auf Entschädigung (§ 17 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848) nicht blos den Fall der Selbstbewirthschaftung, sondern auch der Nutzung durch Zeitpacht in sich habe.

§§ 59—61. Die in diesen §§ enthaltenen Bestimmungen sind resp. ergänzt und abgeändert durch die Verordnung vom 30. Januar 1846 (Ges.-S. S. 87), wonach diejenigen Abgaben und Leistungen, welche bei Erlaß der Verordnung von evangelischen Grundbesitzern in dem großen und kleinen Marienburger Werder in Rücksicht auf ihren Grundbesitz zum Unterhalt der evangelischen Geistlichen und Kirchendiener entrichtet wurden, künftig auf jeden neuen Erwerber des Grundstücks, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, und zwar in der Eigenschaft als gemeiner, in der kirchlichen Verfassung dieser beiden Werder gegründeten Reallasten (§ 48 Tit. 1 der Hypothekenordnung) unverändert übergehen sollen. — In Beziehung auf die in dem § 61 gedachte Verwandlung — mit andern Worten: Umwandlung — einer aus der Parochial-Verbindung fließenden an sich persönlichen Abgabe in eine dingliche Last (onus rei inhaerens) hat sich der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seinem Erkenntnisse in Sachen des Vorstandes der katholischen Kirche zu Mokrau wider die evangelischen Einsaßen zu Mokrau vom 3. September 1851 [2]) dahin ausgesprochen, daß eine solche durch eine darauf bezügliche, äußerlich erkennbare und hierzu geeignete juristische Handlung bedingt werde, deren Dasein von Demjenigen dargethan werden müsse, welcher den desfallsigen, gegen fremde Religionsverwandte geltend gemachten Anspruch auf den behaupteten Character der Dinglichkeit stütze — und in demselben Sinne auch der zweite Senat des Königlichen Ober-Tribunals in dem

---

[1]) Marienwerder Amtsblatt 1850, Seite 291 seq.

[2]) Acta des Appellat.-Gerichts Marienwerder M. II. vol. II. fol. 19b.

Erkenntnisse vom 6. Juni 1867 in Sachen Tingenhagen wider Pietzkendorf (Striethorst Archiv Bd. 67, S. 255) sich geäußert.

§§ 62 bis 67. Durch § 72 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. December 1845 (Ges.-S. 1846, S. 1 seq.) welche vom 1. Januar 1848 ab in den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder Gesetzeskraft erlangt hat,[1]) sind von diesem Zeitpuncte ab die Vorschriften der allegirten §§ 62 bis 67, sowie der Principia regulativa vom 30. Juli 1736 und der Verordnung vom 30. November 1840 über die fortwährende Anwendbarkeit der gedachten Principia regulativa (Ges.-S. von 1841, S. 11 u. 12), soweit auf dieselben in der Schulordnung vom 4. December 1845 nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist, außer Kraft gesetzt.

§ 68. Das in diesem § erwähnte für Westpreußen und den Netz-District erlassene Reglement vom 4. Mai 1796 ist — nach dem Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Februar 1848 (Just.-Minist.-Bl. von 1848, S. 95) — während der Dauer des Herzogthums Warschau, insbesondere durch die Einführung des Code Napoléon nicht aufgehoben und daher in denjenigen Landestheilen Westpreußens und des Netz-Districts, welche mit dem Herzogthume Warschau vereinigt gewesen und durch die Wiener Congreß-Acte an Preußen zurückgefallen sind, auch nach Wiedereinführung des Allgemeinen Landrechts in Kraft geblieben.

§ 71. Dieser § hat in dem Erkenntniß des dritten Senats des Königlichen Ober-Tribunals in Sachen Philippsen wider Deichverband des Danziger Werders vom 4. Januar 1861 (Striethorst Archiv Band 40, S. 120) die Auslegung erhalten, daß derselbe auch die durch Gewohnheit begründeten Rechte und Pflichten der früheren Deich-Genossenschaften umfasse.

§ 72. In Beziehung auf den Fischfang ist das Provinzialrecht für Westpreußen ergänzt worden durch die Fischereiordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen und das frische Haff vom 7. März 1845 (Ges.-S. S. 114, 121).

§ 82. Mit Bezugnahme auf diesen § enthält das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Ges.-Samml. S. 705 seq.) im § 210 die Vorschrift, daß in denjenigen Landestheilen, in welchen das unter dem 19. April 1844 publizirte Provinzialrecht für Westpreußen Anwendung findet, nur Steinsalz und Soolquellen den Bestimmungen des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unterworfen seien. Auf den Braunkohlenbau in diesen Landestheilen sollen jedoch der dritte Abschnitt des dritten Titels (von den Bergleuten), der siebente Titel (von den Knapp-

---

[1]) Cfr. die Bekanntmachung der Königl. Regierung in Danzig vom 14. August 1847 (Danziger Amtsblatt von 1847, S. 169), Bekanntmachung der Königl. Regierung in Marienwerder (Amtsblatt von 1847, S. 174).

schafts-Vereinen) und der neunte Titel (von der Bergpolizei) Anwendung finden.

§ 86. Das in diesem § in Bezug genommene Landarmen-Reglement vom 31. December 1804 ist aufgehoben durch das Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Corrigenden-Wesens in Westpreußen vom 11. September 1867 (Ges.-Samml. 1867, Seite 1709 seq.).

D. Geschäfts-Gebäude.

Bei seiner Errichtung im Jahre 1772 erhielt das damalige Ober-Hof- und Landesgericht seine Geschäfts-Localien in den beiden Flügeln des Schlosses zu Marienwerder. Im Jahre 1798 wurde der eine dieser Flügel geräumt und abgebrochen und der Aufbau eines neuen Geschäftshauses auf einer von den Kriegsrath Fleischerschen Eheleuten mittelst Vertrages vom 30. August 1798 für 1333 Thlr. 30 Groschen käuflich erworbenen, vor dem Marienburgischen Thore belegenen Gartenanlage in Angriff genommen. Das Gebäude, welches bereits im Jahre 1800 vollendet worden war, wurde in feierlicher Weise am 18. Januar 1801 — als dem hundertjährigen Krönungstage — von der Westpreußischen Regierung in Besitz und Gebrauch genommen. Hiervon wurde Seiner damals regierenden Majestät König Friedrich Wilhelm III. Anzeige erstattet, worauf unter dem 2. Februar 1801 der nachfolgende Allerhöchste Erlaß an die Westpreußische Regierung erging:

„Seine Königliche Majestät von Preußen haben die Anzeige der Westpreußischen Regierung vom 21. vor. Mts. von der am hundertjährigen Krönungstage geschehenen Einweihung des neuen Collegienhauses und die zugleich geäußerten dankbaren Gesinnungen mit Vergnügen aufgenommen, besonders aber ist Höchstdenselben die so gut gewählte Zeit zur Einweihung und die Art der Feier, welche durch Vertheilung der 300 Thlr. Almosen mit ein Fest für viele Arme geworden ist, sehr angenehm gewesen, und Seine Majestät wollen daher gern der Regierung Ihr Wohlgefallen und Ihren völligen Beifall hierdurch zuerkennen.

Berlin, den 2. Februar 1801.

Friedrich Wilhelm.“

Zugleich hatten Seine Majestät, nach einer der Westpreußischen Regierung mittelst Schreibens des damaligen Justiz-Ministers vom 11. Februar 1801 zugegangenen Benachrichtigung, geruht, derselben Ihr Bildniß zu schenken, welches von dem Maler Schumann sodann angefertigt, auf einer unter dem Bildniß angebrachten Tafel mit der Inschrift:

„Beweis landesherrlicher Zufriedenheit“

versehen und im October 1802 in Marienwerder angelangt ist, woselbst es im großen Sitzungssaale des Geschäftshauses seinen Platz gefunden hat. [1])

[1]) Confr. General-Acten G. 51 vol. I.

Da das Geschäftshaus nicht mehr die nöthigen Räumlichkeiten gewährte, so wurde durch Rescript des Justiz-Ministers vom 25. Januar 1840[1]) der Anbau eines Seitenflügels genehmigt, dieser auch bereits im December 1841 vollendet.

Im Jahre 1864 wurden die Vorder-Façade und die beiden Giebelseiten des Geschäftshauses mit einem Oel-Anstrich versehen. Bei dieser Gelegenheit wurden zugleich aus den vor jeder der beiden Eingangsthüren, zu denen Freitreppen führten, bei Errichtung des Gebäudes im Jahre 1800 als Kettenträger aufgestellten 4 gußeisernen Liktorenfasces die Beile entfernt und an Stelle derselben auf 4 der Fasces Laternen angebracht, während die 4 anderen ohne jeden Aufsatz verblieben. — Da durch diese Beschaffenheit der Fasces die Façade des Geschäftshauses ein sehr unschönes Ansehen erlangt hatte, auch das Gebäude in seinem Innern mehrerer Reparaturen und insbesondere das Mobiliar vielfach einer Ergänzung bedurfte, so sind in dem Laufe des gegenwärtigen Jahres in Folge der von dem Herrn Justiz-Minister mittelst Rescripts vom 2. Mai d. J. genehmigten Anträge des Ersten Präsidenten, die erwähnten Fasces gänzlich entfernt und ist dagegen der Bürgersteig vor dem Gebäude mit Trottoirs versehen worden, die Fenster sind erneuert und haben zugleich Doppelfenster und Marquisen erhalten, für den Vice-Präsidenten ist ein besonderes Zimmer und außerdem sind noch 3 disponible Zimmer eingerichtet, es ist der Audienz-Saal des Criminal-Senats erweitert, der Sitzungs-Saal ist neu gemalt und es ist das vielfach bereits schadhafte Mobiliar durch neues ersetzt worden. — Der große Sitzungs-Saal, welcher, wie bereits erwähnt, durch das Bildniß Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelms III. und das Bildniß des Königs Friedrich Wilhelms II. — von welchem letzteren aber nicht zu ermitteln gewesen ist, wann und aus welcher Veranlassung dasselbe der vormaligen Westpreußischen Regierung, resp. dem Ober-Landesgericht zu Theil geworden — geschmückt war, erhielt einen neuen Schmuck durch das in dem Saale am Sonntage, den 27. November 1859, Vormittags nach dem Gottesdienste[2]) aufgestellte Bildniß Königs Friedrich Wilhelms IV., welches Derselbe nach dem Schreiben des Geheimen Cabinetsraths Illaire an den damaligen Ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts vom 14. November 1859[3]) dem Appellations-Gerichte auf dessen Bitte als „ein Merkmal der demselben zugewendeten Huld und Gnade" zu verleihen geruht hatte. Da auf die von dem Herrn Justiz-Minister gütigst befürwortete Bitte der Mitglieder des Gerichtshofes auch Seine Majestät der Kaiser und König geruht haben, aus Veranlassung der in diesem Jahre stattfindenden Feier des hundertjährigen Bestehens des Gerichtshofes, demselben Allerhöchst Ihr Bildniß zu verheißen, und der Herr Justiz-Minister die von dem Collegium mit innigstem Danke

---

[1]) Confr. General-Acten G. 51 vol. V. fol. 106.
[2]) General-Acten G. 51 vol. 12 fol. 21.
[3]) General-Acten G. 51 vol. 12 fol. 16.

anerkannte hohe Geneigtheit gehabt hat, demselben das Bildniß König Friedrichs II. gewähren zu wollen, so wird der Gerichtshof voraussichtlich noch im Laufe des gegenwärtigen Sommers sich des hohen Glücks erfreuen, seinen großen Sitzungs-Saal mit den Bildnissen aller Könige geschmückt zu sehen, welche seit der Wiedervereinigung der Westpreußischen Landestheile mit der Preußischen Monarchie die Geschicke derselben mit hoher Weisheit geleitet haben, und unter deren schützendem Zepter der Gerichtshof in unerschütterlicher Treue und Ehrfurcht gegen das Königliche Haus stets bestrebt gewesen ist und stets bestrebt sein wird, Recht und Gerechtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen zu handhaben.

Marienwerder, im Juli 1872.

Breithaupt,

Königl. Erster Appellations-Gerichts-Präsident.

MIEJSKA * WNZOITSRUB * BIBLIOTEKA PUBLICZNA

ROTANOX
oczyszczanie
VIII 2015

BIBLIOTEKA ELBLĄSKA
im. C. NORWIDA
Breithaupt
KR IV.7.1
nr inw. 35343